

MITTEILUNGEN

Humanistische
Union

Nr. 130

Juni 1990

B 3109 F

Offener Brief an die Fraktionen des Deutschen Bundestages

Berlin, den 29.05.90

Nach den Plänen der Regierungsfractionen des Deutschen Bundestages soll am Donnerstag dieser Woche in 2. und 3. Lesung eine Novelle zum Bundes-„Verfassungsschutz“-Gesetz verabschiedet werden. Wir, bürgerrechtlich aktive Organisationen aus beiden Teilen Deutschlands, halten es für unerträglich, daß im Windschatten des Vereinigungsprozesses einer Behörde neue Befugnisse und Legitimität gegeben werden soll, die – wie der Staatssicherheitsdienst der DDR – Produkt des Kalten Krieges und der deutsch-deutschen Konfrontation ist. Es gilt, dem Beispiel der DDR zu folgen. Die Ämter für „Verfassungsschutz“ sind – wie die Stasi – ersatzlos aufzulösen.

Wir, die Bürgerbewegungen der DDR, haben nicht 40 Jahre unter den Praktiken der Stasi gelitten, führen nicht den aktuellen Streit um die endgültige und restlose Auflösung des Staatssicherheits-Apparates, um demnächst – nach der Vereinigung und Rechtsangleichung – erneut Gefahr zu laufen, in unserem politischen Denken und Handeln durch „Ämter für Verfassungsschutz“ überwacht und bespitzelt zu werden. Daß diese Novelle zum Bundes-„Verfassungsschutz“-Gesetz nun die Mitarbeiter aller Behörden zur Spontan-Denunziation gegenüber den „Ämtern für Verfassungsschutz“ animiert, ist ein Schritt zur „bundesdeutschen Rechtsangleichung“ an Praktiken des von uns inzwischen hinweggekämpften Stasi-Regimes, der für uns nicht hinnehmbar ist.

Wir, Bürgerrechtsorganisationen der Bundesrepublik, wissen um die erheblichen Differenzen zwischen den Befugnissen und Praktiken der „Ämter für Verfassungsschutz“ und der Stasi. Wir wissen aber auch um die Gemeinsamkeiten beider Behörden, d. h. jene Praktiken der Überwachung, Registrierung und offiziellen wie verdeckten Denunziation politischer Gesinnungen. Auch in der Bundesrepublik haben die „Ämter für Verfassungsschutz“ kritische Bürger und Bürgerinnen das politische Frösteln gelehrt, wurden auf Grundlage der Verfassungsschutz-Dossiers offizielle und inoffizielle Berufsverbote ausgesprochen, sind Prämien für politische Denunziationen und die Ausnutzung besonderer Zwangslagen (etwa die Anwerbung überführter Straftäter) probate Mittel, mit denen diese Ämter ihre „inoffiziellen Mitarbeiter“ ködern. Die Ämter haben von den ersten Jahren ihrer Tätigkeit an den Rechtsbruch zum System gemacht – von der Beschäftigung des Vorsitzenden der vom Bundesverfassungsgericht 1952 verbotenen nazistischen „Sozialistischen Reichspartei“ Dr. Doris als „inoffiziellen Mitarbeiter“ in den 50er Jahren bis zum „Celler Loch“, von der Bespitzelung gewählter Abgeordneter bis zur verdeckten Steuerung von Gerichtsverfahren (Schmücker-Mordprozeß). Es ist an der Zeit, sich dieser Ämter zu entledigen.

Wie die nahezu 40jährige Geschichte der „Ämter für Verfassungsschutz“ zeigt, sind verdeckt operierende Nachrichtendienste auch im Rechtsstaat weder rechtlich begrenzt noch parlamentarisch kontrollierbar. Ihre Rechtsbrüche und Skandale sind systembedingt. Politische Geheimdienste zur Überwachung der Bevölkerung in einer auf Demokratie, auf Grundrechtsschutz und Rechts-

VS wurde zugemauert

Gesamtdeutsche Demonstration gegen Expansionspläne des Bundesamtes für Verfassungsschutz / Einfahrt geschlossen

Berlin (taz) — Die 20 Meter breite Einfahrt zum Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz (VS) wurde gestern zugemauert — vorläufig noch symbolisch. Gemeinsam mit VertreterInnen von Bürgerrechtsgruppen protestierten damit gestern die nordrhein-westfälischen Grünen gegen die Pläne der Bundeslauschzentrale, im Zuge der Vereinigung der beiden Staaten in die DDR zu expandieren. An der Aktion — etwa 150 Umzugskartons versperrten für eine Stunde den Eingang zur gut gesicherten Geheimdienstburg — beteiligten sich neben den Vorstandsmitgliedern der Humanistischen Union auch die DDR-Volkskam-

merabgeordneten Bernd Reichelt vom Bündnis 90 und Ulrike Poppe vom Neuen Forum.

Anachronistisch sei es, so der grüne Spitzenkandidat Vesper, wenn die Behörde mit zweieinhalb tausend Mitarbeitern und acht Millionen Datensätzen angesichts der Entwicklungen in Mitteleuropa nicht nur weiterbestehen, sondern auch noch auf das Gebiet der DDR ausgedehnt werden soll. Einig deutsche Forderung der TeilnehmerInnen: Verfassungsschutz und Stasi sofort auflösen, Akteneinsicht für die Betroffenen und Überstellung der Papierberge für Forschungszwecke an das Bundesarchiv. wg.

TAZ 5.5.90

staatlichkeit verpflichteten Verfassungsordnung machen nicht nur Fehler — sie sind der Fehler.

Wir, bürgerrechtlich engagierte Organisationen aus beiden Teilen Deutschlands, fordern die Fraktionen des Deutschen Bundestages auf, die 2. und 3. Lesung des „Verfassungsschutz“-Gesetzes von der Tagesordnung ab- und statt dessen die Auflösung dieser Ämter auf die Tagesordnung zu setzen. Es ist untragbar, daß der Wiedervereinigungs-Prozeß unter der Drohung eines politischen Überwachungsapparates steht, der nun auch die Bürger der DDR erneut demokratiefeindlichen Praktiken unterwerfen soll.

Die Organisationen aus der Deutschen Demokratischen Republik:

Demokratie jetzt; Grüne Partei; Initiative Frieden und Menschenrechte; Neues Forum; Unabhängiger Frauenverband; Vereinigte Linke.

Die Organisationen aus der Bundesrepublik:

Deutsche Vereinigung für Datenschutz; HUMANISTISCHE UNION; Internationale Liga für Menschenrechte Berlin (West); Komitee für Grundrechte und Demokratie; Republikanischer Anwältinnen- und Anwälte-Verein.

Aus dem Inhalt:

Verbandstag 1990	18 – 22
Bürgerkontrolle und Demokratie	23
Die Kollegen aus Wünschelhausen	25
Bücher, die Sie interessieren könnten	27
Diskussion	30

u. a. m.

Verbandstag der HUMANISTISCHEN UNION 1990

Vom 8. – 10. Juni 1990 fand in Lübeck der Verbandstag der HUMANISTISCHEN UNION statt. In vier Diskussionsveranstaltungen befaßten sich die TeilnehmerInnen mit folgenden Themen in bezug auf eine „Vereinigung mit der DDR“ und diskutierten mit Gästen und ReferentInnen von dort:

„Braucht der Staat Geheimdienste?“

mit Reiner Schult, Neues Forum, Komitee zur Auflösung der Stasi, Berlin und Christian Lochte, Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg
Moderation: Ulrich Vultejus

„Neue (gesamtdeutsche) Verfassung“ – Weg und Inhalt

mit Prof. Dr. Rosemarie Will, Staats- und Rechtstheorie, Humboldt-Universität zu Berlin und Prof. Dr. Jürgen Seifert, Jurist und Politologe, Universität Hannover
Moderation: Dr. Till Müller-Heidelberg

„Rechte für Frauen“

mit Tatjana Böhm, Ministerin a. D., Unabhängiger Frauenverband, Berlin; Elfi Wiedemann, Referatsleiterin im Ministerium für Familie und Frauen, Berlin; Dagmar Bork, Frauenbüro Lübeck und Heide Hering, Expertin für Frauen und Beirätin der HU
Moderation: Gunda Diercks-Elsner

„Trennung von Staat und Kirche“

mit Prof. Dr. Johannes Neumann, Rechts- und Religionssoziologie, Universität Tübingen und Dr. Klaus Emmerich (FDGB), Sekretär der Arbeitsgruppe „Verfassung“ des Runden Tisches, Berlin
Moderation: Albert Eckert

Außer den genannten war noch Gast Kerstin Spyrka von der Arbeitsgruppe „Verfassung“, die für den DBD dort mitgearbeitet hat.

Die „Ergebnisse“ des Verbandstags sind schwierig zusammenzufassen, da sie sich aus den Referaten, den Debatten zwischen den ReferentInnen und den Plenumsdiskussionen zusammensetzen, was nicht ausreichend darzustellen ist. Da aber die Tagungsthemen wichtig und dringend sind, drucken wir die Texte ab, die den Diskussionen zugrunde lagen. Wir stellen sie damit den HUMANISTISCHEN Mitgliedern insgesamt zur Diskussion.



Abschaffung des Verfassungsschutzes

Die HUMANISTISCHE UNION hat ihre Bemühungen um eine rechtsstaatliche Reform des Verfassungsschutzes aufgegeben. Die nicht aufgehenden Skandale im Bereich der Geheimdienste und die Erfolglosigkeit sowohl parlamentarischer als auch gerichtlicher Kontrolle müssen nach Auffassung der HUMANISTISCHEN UNION zur Konsequenz haben, daß die Verfassungsschutzbehörden ersatzlos abgeschafft werden.

In einem ausführlichen Memorandum – Enzyklika für Bürgerfreiheit – und acht zusammenfassenden Thesen weist die HU nach, daß die Skandale und Übergriffe der Geheimdienste systemimmanent sind und deshalb auch in Zukunft nicht verhindert werden können. Durch seine Tätigkeit in den letzten 40 Jahren hat der Verfassungsschutz der Verfassung nicht genützt, sondern sie geschädigt. Ein echter Schutz für unsere demokratische und rechtsstaatliche Verfassung kann nur von engagierten demokratischen und rechtsstaatlich eingestellten Bürgern ausgehen. Die heute von den Verfassungsschutzbehörden wahrgenommenen Aufgaben können ersatzlos entfallen, ohne daß dadurch die Sicherheit unseres Staates und seiner Bürger beeinträchtigt würde.

Statt in der DDR anstelle des abgeschafften Staatssicherheitsdienstes einen neuen Verfassungsschutz nach Bonner Muster aufzubauen, soll in beiden deutschen Staaten auf derartige Insti-

tutionen verzichtet werden – zum Nutzen der demokratischen rechtsstaatlichen Verfassung.

Thesen:

1. Der Schutz einer freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen Verfassung ist ein hohes Gut. Er kann aber nur gewährleistet werden durch ein freiheitlich, demokratisch, rechtsstaatlich gesinntes Volk, nicht durch eine Behörde.
2. Der Verfassungsschutz hat durch seine vierzigjährige Tätigkeit zum Schutz der Verfassung nichts beigetragen. Er hat vielmehr durch seine systembedingten, unvermeidbaren Übergriffe und Skandale und durch die Erzeugung von demokratischer und freiheitlicher Unsicherheit die Verfassung geschädigt.
3. Ein Verfassungsschutz, der sein Ziel (Schutz der Verfassung) nicht erreicht, sondern es schädigt, ist überflüssig und muß abgeschafft werden.
4. Die Beobachtung extremistischer Bestrebungen ist keine Staatsaufgabe. Arbeiten sie meinungsbildend in vertraulichen Zirkeln, sind sie ohnehin unschädlich und gehen den Staat nichts an. Treten sie an die Öffentlichkeit und werben um Zuwachs, brauchen sie nicht durch einen Geheimdienst beobachtet zu werden – man sieht sie. Wenden sie Gewalt an oder begehen sonstige Straftaten, sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig.
5. Spionageabwehr, Terroristenbekämpfung und Sicherheitsüberprüfung waren auch bis 1972 nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, sondern entweder – wenn es sich um die Verfolgung von Straftaten handelte – Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden oder der einstellenden oder sonst um Sicherheit bemühten Stellen selbst, seien es Behörden oder Unternehmen. Diese werden auch in Zukunft – wie bis 1972 – sich der Aufgabe ohne den Verfassungsschutz gewachsen zeigen.
6. Die Mitwirkung des Verfassungsschutzes bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst hat zu mehr Unsicherheit als Sicherheit geführt. Sie war bis 1972 entbehrlich und ist es auch heute.
7. Eine Aufgaben- und Befugnisüberleitung vom Verfassungsschutz etwa auf die Polizei ist nicht erforderlich.
8. Bei Abschaffung des Verfassungsschutzes sind die Informationssammlungen und Datenbestände zu löschen. Bei Akten mit personenbezogenen Daten sind die Betroffenen zu informieren, und es ist ihnen volle Akteneinsicht zu gewähren.

Weg mit dem Verfassungsschutz – der (un)heimlichen Staatsgewalt – Enzyklika für Bürgerfreiheit für DM 2,- (bitte Briefmarken vorab schicken) zu bestellen bei: HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2.



Wo bleibt das Volk?

Den „Beitritt“ mit Verfassungsgebung verbinden

Der Text des Grundgesetzes ist eindeutig: „Das gesamte deutsche Volk“ (Präambel), „das deutsche Volk“ (Art. 146), soll „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollenden“ (Präambel) und „eine Verfassung... in freier Entscheidung“ beschließen (Art. 146). Carlo Schmid, der bei den Beratungen des

Grundgesetzes eine wichtige Rolle gespielt hat, sagte damals: „Diese Ordnung wird nicht die Verfassung Deutschlands sein. Aber auch der Beitritt aller deutschen Gebiete wird dieses Grundgesetz nicht zu einer gesamtdeutschen Verfassung machen können.“ Diese Position hat auch Hermann von Mangoldt, der Verfassungsexperte der CDU im Parlamentarischen Rat in seinem Kommentar zum Grundgesetz eingenommen. Das Bundesverfassungsgericht ist dieser Auffassung gefolgt. In der Entscheidung über den Grundlagenvertrag hat es festgestellt: „Das Grundgesetz ist keine endgültige Lösung der deutschen Frage.“

Das alles soll nun nicht mehr gelten. Aus Angst vor einer sozialdemokratischen Mehrheit in einer verfassunggebenden Versammlung rückten die Unionsparteien und konservative Staatsrechtler Art. 23 Grundgesetz in den Vordergrund, der die Möglichkeit eines „Beitritts“ zur Bundesrepublik vorsieht. Die Folge war, daß vor allem im Wahlkampf um die Volkskammerwahl am 18. März von einer Alternative zwischen „Beitritt“ (nach Art. 23 Grundgesetz) oder Konstituierung eines gesamtdeutschen Staates auf der Grundlage einer neuen deutschen Verfassung (nach Art. 146 Grundgesetz) gesprochen wurde. Diese „Alternative“ war von Anfang an nicht zwingend. Beitritt und Verfassungsgebung lassen sich kombinieren; Artikel 23 und Artikel 146 Grundgesetz schließen sich nicht aus. Eine solche Koppelung könnte dazu führen, daß auf Grund eines „Beitritts“ der DDR oder der Länder der DDR, die Bundesrepublik als Staat und als Völkerrechtssubjekt erhalten bleibt, als „Groß-BRD“ auch das Gebiet der heutigen DDR umfaßt, daß aber die verfassungsrechtlichen Grundlagen des veränderten Staatswesens neu geschaffen werden. Mit anderen Worten: Das „Ja“ zu einer staatlichen Gemeinschaft wird gleichsam an den Abschluß eines Ehevertrages geknüpft (durch den die Grundlagen des künftigen Miteinanders verfassungsrechtlich festgelegt werden).

Die neue Regierung der DDR hat im Koalitionsvertrag festgelegt, „die Einheit Deutschlands nach Verhandlungen mit der BRD auf der Grundlage des Artikels 23 Grundgesetz zu verwirklichen“. Dennoch sind „Veränderungen des Grundgesetzes“ das „Verhandlungsziel der Regierung“. „Soziale Sicherungsrechte“ sollen als „nicht einklagbare Individualrechte“ eingebracht werden: „Das gilt vornehmlich für das Recht auf Arbeit, Wohnung und Bildung. Diese Rechte werden in der Form von Staatszielbestimmungen gewährleistet.“

Damit hält die SPD der DDR den Schlüssel in der Hand, den „Beitritt“ mit verfassungsrechtlichen Sicherungen zu verbinden. Ein Beitritt zur Bundesrepublik kann von der Volkskammer nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Nur mit den Stimmen der SPD kann die Regierung Lothar de Maizière diese Mehrheit erreichen. Das heißt: Die SPD-Fraktion in der Volkskammer verfügt über ein Vetorecht. Sie kann erzwingen, daß der Beschluß über einen Beitritt mit einer Verfassungsgebung durch das „gesamte deutsche Volk“ in „freier Entscheidung“ verbunden wird. Wenn die SPD-Fraktion in der Volkskammer diese Rechtsposition nicht für ein Linsengericht verkauft, kann sie den Beitrittsbeschluß an die durch einen Staatsvertrag geregelte Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung und die Verabschiedung einer gesamtdeutschen Verfassung durch einen Volksentscheid binden.

Die Kombination von Beitrittsbeschluß und Abschluß eines Staatsvertrages über die Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung und das Inkraftsetzen der gesamtdeutschen Verfassung durch einen Volksentscheid (der zugleich die deutsche Einigung besiegelt) entspricht der Bedeutung des Einigungsprozesses und zugleich der Präambel und dem Artikel 146 Grundgesetz.

In einer verfassunggebenden Versammlung wird – sofern nichts anderes festgelegt wird – mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Unions- und Allianzparteien würden (wenn die Volkskammer und der Bundestag die Abgeordneten wählen würden) zusammen mit den Liberalen in der verfassunggebenden Versammlung überwiegen. Bei einer direkten Wahl könnte das Ergebnis allerdings an-

ders aussehen. Vermutlich aus diesem Grund bekämpfen konservative Verfassungsrechtler seit Wochen einen solchen Weg. Offenbar fürchten sie, die CDU der DDR könnte sozialen Sicherungsrechten und anderen progressiven Veränderungen des Grundgesetzes in einer verfassunggebenden Versammlung zustimmen. Das Grundgesetz – so heißt es – habe sich bewährt. Es braucht nicht geändert zu werden. Dabei wird bewußt die Tatsache ausgeklammert, daß der Auftrag an eine verfassunggebende Versammlung so aussehen kann, daß bestimmte Teile des Grundgesetzes für unantastbar erklärt werden.

Wolfgang Thierse hat sich als Sprecher der SPD-Fraktion in der Volkskammer am 20. April für den Weg der Koppelung des Beitritts mit der Schaffung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung ausgesprochen. Dennoch muß damit gerechnet werden, daß der Widerstand der Bundesregierung gegen einen solchen Weg sehr groß ist. Wenn sich die Bundesregierung und die Unionsparteien weiter gegen die Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung sperren, muß die SPD-Fraktion in der Volkskammer über eine Auffanglinie nachdenken. Dann muß der Beitritt mit einem Staatsvertrag verknüpft werden, durch den das Grundgesetz verändert wird. Dieser Weg ist verfassungsrechtlich nur dann ausreichend abgesichert, wenn dieser Vertrag so formuliert wird, daß „Beitritt“, Inkraftsetzung des Grundgesetzes für die bisherige DDR und die konkreten Änderungen des Grundgesetzes in einem Vertragswerk verbunden werden, das als Paket sowohl in der Volkskammer als auch in Bundestag und Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden muß. Dieser Weg über einen Vertrag, durch den die Änderungen des Grundgesetzes festgelegt werden, hat den Nachteil, daß dabei die Exekutive entscheidet und das Volk und die Vertreter des Volkes ausgeschaltet bleiben. Dem könnte nur dadurch begegnet werden, daß Volkskammer und Bundestag Verfassungsausschüsse einsetzen, die die Änderungen des Grundgesetzes (unter Umständen in gemeinsamen Sitzungen) beraten. Solche Verfassungsausschüsse sind auch deshalb sinnvoll, weil nur auf diese Weise die Kompromisse gefunden werden können, die die erforderliche Zweidrittelmehrheit sichern.

In der gegenwärtigen Situation kommt es in erster Linie darauf an, zu sichern, daß der im Grundgesetz vorgesehene Weg zu einer gesamtdeutschen Verfassung nicht verschüttet wird. Mit einer Mehrheit der sozialdemokratisch regierten Länder im Bundesrat sind die Chancen größer geworden, ein solches Verfahren durchzusetzen. Allerdings besteht die Gefahr, daß sich die Sozialdemokratie am Ende damit zufrieden geben wird, daß das Grundgesetz – nur mit einer Änderung der Artikel 23 und 146 – in einem Volksentscheid zur Abstimmung in beiden Teilen Deutschlands gestellt wird.

Deshalb ist es unerlässlich, auch darüber zu sprechen, was am Grundgesetz geändert werden sollte. Dabei ist davon auszugehen, daß sich das Grundgesetz – trotz allem – bewährt hat und daß Veränderungen des Grundgesetzes nicht damit belastet werden sollten, die verlorenen Auseinandersetzungen der vierzigjährigen Geschichte der Bundesrepublik jetzt aufzuarbeiten.

Die Konservativen, die vor zwanzig Jahren von einer Totalrevision des Grundgesetzes gesprochen haben, stemmen sich heute gegen jede Erneuerung. Das sollte nachdenklich machen. Hier wird deutlich, daß es bei jeder Verfassungsänderung um Machtfragen geht.

Dennoch ist zu prüfen, ob nicht Kompromisse erzielt werden können. Auch die Bundesrepublik braucht eine Erneuerung der Demokratie, und diejenigen, die in der DDR die demokratische Revolution durchgesetzt haben, sind daran interessiert, etwas davon in eine gemeinsame deutsche Verfassung einzubringen. Es geht nicht darum, wie manche meinen, das Grundgesetz nach „links“ zu verschieben, sondern darum, demokratische Mitwirkungsrechte zu verbessern, um den Anforderungen von morgen besser gewachsen zu sein.

Zusätzlich zu diesen Fragen ist zu klären, welche „Errungenschaften“ und Interessen die bisherige DDR verfassungsrechtlich absichern könnte. Das haben die Süddeutschen Länder 1871 geschafft, und ein Blick in die „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ des Grundgesetzes zeigt, daß 1948/49 die damaligen Länder teilweise erst kurzfristige Sonderentwicklungen verfassungsrechtlich verankert haben. Das gilt beispielsweise für das „Süddeutsche Notariat“ (Art. 138 Grundgesetz) und Sonderregelungen beim Religionsunterricht durch die „Bremer Klausel“ (Art. 141 Grundgesetz). Gemessen an den Interessen der heutigen DDR in einem Gesamtdeutschland sind diese Fragen relativ belanglos. Warum soll der heutigen DDR das verwehrt werden, was bei den Beratungen des Grundgesetzes einzelnen Ländern selbstverständlich gewährt wurde?

Ohne eine besondere Verfassungsbestimmung, durch die festgelegt wird, daß die im bisherigen Hoheitsgebiet der DDR geltende Fristenregelung bei Schwangerschaftsunterbrechungen in diesem Geltungsbereich des Grundgesetzes fortgilt, kommt beispielsweise nach Ablauf einer nur vertraglich vereinbarten Übergangszeit auch in der bisherigen DDR der in der Bundesrepublik geltende § 218 StGB (und die dazugehörige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) zum Zuge.

Wer der Bevölkerung der DDR eine verfassungsrechtliche Absicherung ihrer Interessen verweigert, produziert – völlig unnötig – eine Situation, in der in Krisensituationen das Grundgesetz als eine der DDR bloß übergestülpte Verfassung in Frage gestellt wird. Eine Verfassung eines vereinigten Deutschlands muß auch von den Bürgerinnen und Bürgern der DDR positiv besetzt sein.

Es kommt darauf an, die Regelung der anstehenden Verfassungsfragen nicht den Interessen der Konservativen in der Bundesrepublik unterzuordnen. Die DDR kann Erfahrungen mit sozialen Grundrechten und substantiierten Regelungen der sozialen Gerechtigkeit in die Verfassungsberatungen einbringen. Es geht um eine gesamtdeutsche Verfassung, die den gegenwärtigen sozialen und ökologischen Problemen Rechnung trägt und dafür sorgt, daß der gesamtdeutsche Staat zukünftigen Herausforderungen gewachsen ist. Wer aus Angst vor dem Volk dem „gesamten Deutschen Volk“ verweigert, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“ und „in freier Entscheidung“ eine gesamtdeutsche Verfassung zu beschließen, trägt dazu bei, das zu untergraben, was zur Substanz einer Verfassung gehört: die Anerkennung durch das Volk.

Hannover, Mai 1990

Jürgen Seifert



FRAUEN IN BESTER VERFASSUNG

In beiden deutschen Staaten wurde – trotz ausdrücklicher Verfassungsgrundsätze – die Gleichberechtigung der Frauen bisher nicht verwirklicht. Weder in Regierungen und Parlamenten, noch in den Entscheidungspositionen von Wirtschaft, Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft, Kultur und Medien beider Staaten sind Frauen so vertreten, wie es dem Gleichheitsgrundsatz entspräche. Die Arbeit von Frauen wird in vielen Bereichen geringer bewertet, als ihrer Bedeutung gerecht wird.

Ein Staat, der sich der Demokratie verpflichtet, darf nicht länger bei der Proklamation der Gleichberechtigung stehen bleiben. Er muß vielmehr aktiv die Teilnahme der Frauen am gesellschaftlichen Leben fördern und die Hindernisse abbauen, die dem entgegenstehen.

Eine neue deutsche Verfassung muß die folgenden Frauenrechte enthalten, die aufgrund der Defizite des Grundgesetzes formuliert wurden:

Die Grundrechte

I.

Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

Sie sollen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu gleichen Teilen vertreten sein. Dieses Ziel wird durch Quotierung, Förderpläne oder andere geeignete Maßnahmen verwirklicht.

II.

Jede Frau hat das Recht zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.

Durch Aufklärung und durch Förderung angemessener Verhütung wirkt der Staat darauf hin, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

III.

Frauen und Männer, die Kinder aufziehen, haben Anspruch auf staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.

Kindererziehen darf keine Nachteile bringen, insbesondere nicht bei Ausbildung und Weiterbildung, im Erwerbsleben, bei der Alterssicherung oder bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben.

Der Staat hat die Aufgabe, für jedes Kind angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

IV.

Gewalt gegen Frauen zu verhindern ist Aufgabe der Gemeinschaft.

Jede Frau hat das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

V.

Die Arbeitsleistung der Frauen darf nicht geringer bewertet werden als die der Männer.

Ergänzung bestehender Grundrechte

zu Art. 5 (2) – Meinungsfreiheit

Neben der persönlichen Ehre muß auch die Würde von Frauen – als bisher diskriminierte Gruppe – geschützt werden.

zu Art. 7 – Schulwesen

Abbau der Geschlechtsrollen-Fixierung ist Aufgabe der öffentlichen Erziehung.

zu Art. 16 – Asylrecht

Frauen, die wegen ihres Geschlechts verfolgt werden, genießen Asylrecht.

zu Art. 6 – Ehe und Familie

Der Schutz von „Ehe und Familie“ wird ersetzt durch Ziff. III

Die Verfassung wird in einer Sprache formuliert, die deutlich macht, daß das Volk aus Männern und Frauen besteht.

Neubiberg, April 1990

Heide Hering, Neubiberg
Dr. Susanne v. Paczenski, Hamburg
Renate Sadrozinski, Hamburg



Neuregelung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche

I.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind unverletzlich. Ihre ungestörte Ausübung ist allen Bewohnern des Bundesgebiets im Rahmen der sittlichen Grundanschauungen der heutigen Kulturvölker gewährleistet.

Begründung: s. BVerfGE 24, 236/246

II.

Der Staat ist als Heimstatt aller Bürger ohne Ansehen der Person zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet.

Staat und Kirche (sämtliche Gemeinschaften, die sich mit Religion oder Weltanschauung befassen) sind daher ausnahmslos getrennt.

Begründung: BVerfGE 19, 206/216 sowie ständige Rechtsprechung (zu Abs. 1)

III.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgesellschaften wird gewährleistet.

Diese Gesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Sie verleihen insbesondere ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Die Ausbildung ihrer Geistlichen geschieht auf eigenen Hochschulen. Die bestehenden theologischen Fakultäten und Fachbereiche sind bis zum ... aufzulösen.

IV.

Der Einzug von Mitgliedsbeiträgen, die von den Mitgliedern der in III. erwähnten Gesellschaften geschuldet werden, geschieht nicht mehr in Form der Kirchensteuer.

Die sich auf die bisherige Kirchensteuer beziehenden Gesetze sind bis zum ... aufzuheben.

V.

Die gemäß Art. 138 RV 1919 in Verbindung mit Art. 140 GG abzulösenden Staatsleistungen sind bis zum ... abzulösen

Begründung: Das in der Reichsverfassung 1919 vorgeschriebene Ablösungsgebot ist in das Grundgesetz übernommen worden, jedoch bis heute nicht erfüllt worden.

VI.

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Nötige Räume sind den Religionsgesellschaften kostenlos zur Verfügung zu stellen. Weitere Kosten dürfen nicht übernommen werden.

Entgegenstehende Gesetze und Vereinbarungen, insbesondere über die Militärseelsorge und ähnliche Gesetze sind bis zum ... aufzuheben bzw. zu kündigen.

Begründung: Aus der „Zulassung“ ist verfassungswidrig die Einrichtung staatlicher Seelsorge geworden. Infolgedessen ist eine ausdrückliche Erklärung geboten. Das Toleranzgebot erfordert, daß den Religionsgesellschaften die nötigen Räume zur Verfügung zu stellen sind.

VII.

Soweit auf Grund besonderer Vereinbarungen für konfessionelle Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime und ähnliche Anstalten öffentliche Zuschüsse geleistet werden, ist Bedingung, daß für die in solchen Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer das allgemeine Arbeitsrecht gilt und für deren private Lebensführung kirchliche Vorstellungen nicht verbindlich sind, soweit es sich nicht um Tendenzträger (z.B. Religionslehrer) handelt.

Weitere Bedingung einer Zuschußgewährung ist, daß in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht neutrale Einrichtungen dieser Art der Bevölkerung in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Begründung: BVerfGE 53, 366/408; Abweichende Meinung des Richters Dr. Rottmann, ferner Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 GG

VIII.

Privilegien jeglicher Art dürfen Religions- und Weltanschauungsgesellschaften nicht gewährt werden.

Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen sind bis zum ... aufzuheben.

Begründung: s. BVerfGE 19, 206/216

IX.

Die öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen.

Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen sie der Genehmigung

des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Vermögensverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder wenn sie auf Antrag von Erziehungsberechtigten als Bekenntnisschulen errichtet werden sollen.

Private Bekenntnisschulen dürfen nur genehmigt werden, wenn in den betreffenden Gemeinden Gemeinschaftsschulen gleicher Art vorhanden sind.

Begründung: Die Bestimmungen für Privatschulen sind weitgehend Art. 7 Abs. 4 GG angepaßt. Da der Staat auf Grund der Verpflichtung zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet ist, solche Schulen zu dulden, muß verhindert werden, daß öffentliche Gemeinschaftsschulen durch private Konfessionsschulen ersetzt werden.

X.

Für die religiöse und weltanschauliche Erziehung sind im Rahmen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 die Eltern verantwortlich.

Soweit diese eine religiöse Unterweisung durch ihre Kirche wünschen, ist die Erteilung des Religionsunterrichts Sache dieser Kirche.

Der Kirche werden für die Erteilung des Religionsunterrichts auf ihren Antrag in den öffentlichen Schulen Räume mit Licht und Heizung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Begründung: Dieser Text entspricht, abgesehen vom ersten Absatz, den §§ 23/24 des Schulgesetzes von Berlin vom 20. 8. 1980 mit Abänderungen. Sie stimmt aber im wesentlichen auch mit Art. 44 der DDR-Verfassung vom 17. 10. 1949 überein, der auf die gleichlautenden Artikel in den Verfassungen der fünf DDR-Länder (1946/47) zurückgeht.

Da „nach der Verfassung die Eltern das Erziehungsrecht haben und die Kirche nicht daneben als originärer Erziehungsträger staatlichen Rechts anerkannt ist“ (E.-W. Böckenförde, seit 1983 Bundesverfassungsrichter), muß das Grundgesetz vom Erziehungsrecht der Eltern ausgehen und – davon abgeleitet – die kirchliche Zuständigkeit als Auswirkung der Kirchenfreiheit erwähnt werden. Sollten sich die Kirchen allerdings auf eine ihnen zustehende primäre Zuständigkeit berufen und auf eine räumliche Verbindung des Religionsunterrichts mit der Schule verzichten, indem dieser in kircheneigenen Räumen stattfindet, müßte „X Abs. 3“ gestrichen und in „IX“ klargestellt werden, daß „die öffentlichen Schulen Gemeinschaftsschulen ohne Religionsunterricht“ sind.

XI.

Diesen Bestimmungen entgegenstehende Kirchenverträge und Konkordate sind zu kündigen, da sie im Widerspruch zu der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates stehen.

Bundes- und Landesgesetz sind bis zum ... unter den gleichen Voraussetzungen abzuändern.

Soweit eine Verständigung oder Zusammenarbeit mit Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften erforderlich ist, erfolgt sie in Form von Verwaltungsvereinbarungen.

Begründung: Sie stimmt mit der zu I und II überein. Christoph Link hat bereits 1972 unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen dem Berliner Senat und dem Konsistorium (West) der evang. Kirche in Berlin-Brandenburg und dem bischöflichen Ordinariat Berlin vom 2. 7. 1970 von einem bedeutsamen Novum in der Geschichte des Vertragskirchenrechts gesprochen und zustimmend den Regierenden Bürgermeister zitiert mit dessen Äußerung: „Heute sind die Religionsgemeinschaften, wo sie über Seelsorge im engeren Sinn hinaus tätig sind, Teile der pluralistischen Gesellschaft.“

Überdies widerspricht der Inhalt der abgeschlossenen Kirchenverträge und Konkordate zum großen Teil der den Religionsgesellschaften zustehenden Kirchenfreiheit als Ausfluß der in Art. 4 Abs. 1 GG zugesicherten Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Ulm, den 11. 5. 1990

Erwin Fischer

Überlegungen zum Staat-Kirche-Verhältnis

In einer europäisch-multikulturellen Gesellschaft, wie wir sie vom Europa der Zukunft erwarten, ist die Gestaltung der religiösen Faktoren und Traditionen den jeweiligen gesellschaftlichen Subkulturen zu überlassen. Seit dem 18. Jahrhundert hat in Europa der Glaube, daß es keinen persönlichen Gott gibt, eine argumentativ verankerte Tradition. Das wird in den Gebieten Sachsen und Thüringen besonders deutlich. Das Verhältnis zwischen Kirchen bzw. Religionen und Staat muß auf dem Hintergrund einer langen religionskritischen Geschichte in diesen Gebieten grundsätzlich neu bedacht werden. In jenen Ländern war der Anteil eingeschriebener Christen bereits in der Weimarer Zeit deutlich niedriger als in West- und Süddeutschland. So hatten die Bekenntnislosen in Sachsen bereits Anfang der 30er Jahre einen Anteil von 8,7% der Bevölkerung, und in Thüringen brachten es im Jahre 1933 – also noch vor den Nationalsozialisten – die Konfessionslosen bereits auf 8%. Für 1981 weist die Weltstatistik für die DDR 53% Protestanten und 7,5% Katholiken aus. Demnach müßten dort etwa 40% der Bevölkerung konfessionslos sein.

Die Menschen dort werden an die Probleme des Verhältnisses von Staat und Kirche, von Religion und gesellschaftlichem Leben, wohl zunächst gar nicht denken. Es wird für sie erst ein übles Erwachen geben, wenn die eiligen Politiker sich mit den flinken Kirchen arrangiert haben. Darum scheint es mir notwendig zu sein, die wesentlichen Gedanken, die seinerzeit von den Jungdemokraten formuliert und von der Humanistischen Union unterstützt worden sind, neu in die Diskussion zu werfen. Es wird jetzt vor allem darum gehen, die Erfahrungen der letzten eineinhalb Jahrzehnte zu formulieren. Es scheint mir vordringlich, besonders in folgenden Bereichen klare Positionen zu beziehen und offensiv in der Öffentlichkeit sowohl im östlichen wie im westlichen Teil zu vertreten:

1. Der „christliche Charakter“ der Schule (u. a. mit der Folge „Schulgebet“), der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach und die staatliche Besoldung der Religionslehrer wie die vom Staat besoldeten Geistlichen für Menschen im „besonderen Gewaltverhältnis“ sind obsolet.
2. Der Vorrang der Kirchen im Sozialbereich (gemäß § 10 BSAG) muß zugunsten einer wirklich subsidiären Regelung fallen: Kindergärten sind beispielsweise eine öffentliche Aufgabe; daher dürfen Regelkindergärten nicht konfessionell-religiös geprägt sein. Gleiches gilt für alle anderen Versorgungsinstitutionen der wohlfahrtspflegerischen Grundversorgung.
3. Die Theologie als glaubensgebundene Lehre ist keine Wissenschaft und hat daher an staatlichen Universitäten nichts zu suchen. Sogenannte Konkordatslehrstühle widersprechen nicht nur dem modernen Wissenschaftsverständnis, sondern vor allem den gesellschaftlichen Erfordernissen. Sie sind ebenso wie theologische Fakultäten abzuschaffen. Den Kirchen ist es freigestellt, ihre Ausbildungsstätten selbst zu organisieren.
4. Die Zahlungen an die Kirchen gemäß Art. 138 I WRV sind ersatzlos zu streichen. Die Kirchensteuer darf nicht weiterhin von staatlichen Finanzämtern mit hoheitlichem Zwang eingezogen werden.
5. Die Trennung des staatlichen vom religiös-gesellschaftlichen Bereich verlangt die Streichung der kirchlichen Praerogativen, etwa ihre Mitwirkung in Rundfunkreden und ihre Mitgliedschaft in öffentlichen bzw. gesetzmäßigen Gremien.
6. In allen öffentlichen Bereichen (z. B. Planungs-, Bau- und Wirtschaftsrecht) sind die Kirchen allen anderen (steuerbegünstigten) Körperschaften gleichzustellen und ihres Privilegs einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu entkleiden.
7. Das öffentliche Recht – insbesondere das Strafrecht – ist von christlich-religiösen Komponenten zu reinigen (u. a. StGB § 116, 219 b und c).
8. Das Ehe- und Familienrecht ist aller religiös-patriarchalischen Relikte zu entledigen.

9. Die Kirchen können ihre innere Organisation nach eigenem Gutdünken gestalten; es bedarf dazu weder der Konkordate noch der Kirchenverträge.

10. Wenn Wehr- und Ersatzdienst nicht ohnehin abgeschafft werden, hat das Privileg der (angehenden) Geistlichen auf Wehr- und Ersatzdienstbefreiung zu entfallen.

Tübingen, den 21. 2. 1990

Johannes Neumann

Last not least auch der Text des Verfassungsentwurfs für die DDR des „Runden Tisches“ wurde beim Verbandstag mitdiskutiert; wir schicken Ihnen die Broschüre (80 S., für DM 3,— in Briefmarken vorab) gerne zu.

Klaus Waterstradt zum Geburtstag

Am 29. April wurde Dr. Klaus Waterstradt 70 Jahre; gefeiert hat er seinen Geburtstag erst am 9. Juni und die zum Verbandstag in Lübeck angereisten HU-Mitglieder und eingeladenen Gäste aus der DDR feierten mit ihm. Gunda Diercks-Elsner hat ihm im Namen der HU gratuliert und einiges aus der jahrelangen Zusammenarbeit ihm berichtet. Zwei Themen hat sie nochmals für die „Mitteilungen“ skizziert. Dies war kein leichtes Unterfangen, denn es gäbe viel zu berichten aus den dicken Ordnern „Klaus Waterstradt“, die sich in 14 Jahren aktiver Vorstandsarbeit angesammelt haben.

„Was wäre die HU ohne Deine langjährige Mitarbeit? Seit 1961, dem Jahr der Gründung und Deines Eintritts in die HU, und besonders in den Jahren 1973–1987 als Vorstandsmitglied hast Du einen ganz wesentlichen Teil Deiner Zeit und Kraft dieser Organisation gewidmet und dafür wollen wir heute unseren Dank überbringen.

Als Du 1973 im Bundesvorstand begonnen hast, stand schon bald das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Fristenregelung vor der Tür. Bereits davor, 1974, hattest Du in Lübeck die erste „Freie Frauen- und Familienberatung“ der HU gegründet, später, nach Deinem Umzug nach Rheinland-Pfalz, eine zweite Beratungsstelle in Bad Kreuznach. Die Rechte der Frauen sind Dir wichtig gewesen und Du standest mit ihnen Seite an Seite bei jeder Demonstration. Du hast immer wieder betont, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im 4. Leitsatz und in der Begründung eine klare Aussage des Gerichts enthält, daß die Strafverfolgung durch den Staat keineswegs unabänderlich sei. Und Dir erschien ein Ausweg aus dem Dilemma des § 218 StGB seine Streichung zu sein! Du hast in vielen Flugblättern über die Jahre die Meinung der HU vertreten und Du wirst auch am 16. Juni in Bonn wieder dabei sein bei der Großdemonstration „Frauen-Begehren-Selbstbestimmung“.

Das zweite Thema, das Du in der HU vorangebracht hast, war die Initiative „Humanes Sterben“. 1978 hast du nach Bremen zu einer Fachtagung eingeladen, die ihren wichtigsten Niederschlag in der „Patienten-Verfügung“ fand, die Du formuliert hast und die ab 1983 in gedruckter Form zur Verfügung steht. Ununterbrochen bis heute – trotz DGHS, die zwar mitgliedermäßig, aber nicht in dem von Dir gedachten Sinne sich für die Rechte von Kranken und Sterbenden einsetzend, zur Konkurrenz wurde – wird dieses „Selbstbestimmungsrecht“ von BürgerInnen bei der HU ein- und angefordert. Die Patienten-Verfügung ist für junge und alte Menschen wichtig, die begreifen, daß sie sich mit Deinem „Papier“ selbst um ihre Rechte kümmern müssen.

Wir denken gern an die Zusammenarbeit mit Dir und vermissen Deine ausgleichende, ruhige Art, Standpunkte zu vertreten, kompromißlos in der Sache, doch nie Andersdenkende verletzend. Geblieben ist uns Deine Herzlichkeit und Hilfsbereitschaft. Wir danken Dir.

Gunda Diercks-Elsner

Bürgerkontrolle und Demokratie

Am 25. Mai 1990 feierte das langjährige Vorstandsmitglied und heutige Beiratsmitglied der HU, Rechtsanwalt Dr. Werner Holtfort, in Hannover seinen 70. Geburtstag. Geistige und politische Weggefährten haben aus diesem Anlaß eine Festschrift für Werner Holtfort im Nomos-Verlag herausgegeben – Rechtspolitik „mit aufrechtem Gang“. Dazu hat auch Vorstandsmitglied Dr. Till Müller-Heidelberg einen Aufsatz „Bürgerkontrolle und Demokratie“ beigetragen, den wir nachfolgend auszugsweise abdrucken. Till Müller-Heidelberg zeigt zunächst an zahlreichen konkreten Beispielen, daß die traditionelle Kontrolle durch Parlament und Gerichte zunehmend weniger funktioniert, im Sicherheitsbereich fast überhaupt nicht, und schlägt deshalb neue Kontrollmechanismen vor.

[. . .]

3. Wenn es um die Kontrolle der Staatsgewalt geht zugunsten des Bürgers, damit in dessen Freiheitsrechte nicht übermäßig eingegriffen wird, – warum sollte nicht er selbst als Kontrollinstanz eingesetzt werden? Ist nicht sein Eigeninteresse an Bewahrung seiner Rechtssphäre und an der Überwachung der ihn bedrängenden Staatsgewalt die beste Gewährleistung dafür, daß die Kontrolle wirksam ausgeübt wird? Weiß nicht der Bürger selbst am besten, wo er bedrückt, wo er in seinen Rechten eingeschränkt wird? Und hat sich nicht die Verfolgung des Eigeninteresses als stärkste Stimulanz erwiesen mit dem Versprechen größter Effektivität und Hartnäckigkeit?

Die Marktwirtschaft, die dem Eigennutz Raum gibt zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, hat sich auch für die Bedürfnisbefriedigung der Gesamtheit als wirksamer erwiesen als die staatliche Planwirtschaft, wenn staatliche Stellen für die vermeintlichen Bedürfnisse der Bürger sorgen sollen. Die Perestroika in der Sowjetunion ist der Beweis dafür, daß auch frühere Verfechter der Planwirtschaft dies mittlerweile anerkennen. Natürlich darf dieses Prinzip nicht hemmungslos herrschen, soll nicht dem Manchester-Liberalismus das Wort geredet werden, vielmehr bedarf es eingrenzender Schranken der sozialen Marktwirtschaft. Kein Prinzip funktioniert in der Realität in Reinheit. Dasselbe gilt im staatsrechtlichen Bereich für die Freiheitsrechte des Bürgers und die Kontrolle der Staatsgewalt. Das alleinige Setzen auf das Eigeninteresse des Bürgers an Kontrolle und an Ausweitung seiner Rechte würde zum Anarchismus führen. Hier geht es aber nicht um eine Ersetzung des bisherigen Staats- und Kontrollsystems, sondern um seine Ergänzung und dadurch Verbesserung. Gerichte, staatliche Datenschutzbeauftragte, Parlamentsausschüsse usw. bleiben als generelle Kontrollmechanismen bestehen; sie werden aber ergänzt durch den Bürger selbst, durch die „Ausnutzung seines Eigennutzes“ an Kontrolle.

4. Die Einführung der Bürgerkontrolle, die Instrumentalisierung des subjektiven Eigennutzes zu generellen Kontrollzwecken, soll an einigen Beispielen erläutert werden:

a) Grundlegend für die Bürgerkontrolle ist die Einführung eines generellen und nahezu uneingeschränkten Auskunftsanspruches des Bürgers gegen jegliche staatliche Stelle auf Einsicht in alle Unterlagen, die ihn betreffen, und Auskunft über alle Informationen, die die staatliche Stelle über ihn bereithält. Das Auskunftsrecht darf nicht beschränkt sein auf ein konkretes, im Gang befindliches behördliches Verfahren; es muß unabhängig sein von der Geltendmachung irgendeines „berechtigten Interesses“; es muß kostenfrei sein und jederzeit ausgeübt werden können. Es darf nicht wie gegenwärtig generell beschränkt sein im Sicherheitsbereich. Im Gegenteil: Warum sollte ein angeblicher Extremist, der nur wegen seiner extremistischen Einstellung (rechtswidrigerweise) vom Verfassungsschutz beobachtet wird, nicht wissen dürfen, daß er beobachtet wird und was der Staat über ihn weiß; gerade dadurch könnte er zum angeblich guten Staatsbürger werden. Auch im Bereich der Sicherheitsüberprüfung ist die Einschränkung eines Auskunftsanspruches nicht einsichtig. Lediglich

in wenigen eng umgrenzten Teilbereichen (und in der Regel zeitlich kurz befristet) kann das Auskunftsrecht beschränkt sein, wie etwa während eines konkret laufenden Strafermittlungsverfahrens, spätestens bis zur Anklageerhebung, oder etwa im Bereich des Verfassungsschutzes hinsichtlich der Spionageabwehr. Solange staatliche Stellen rechtmäßig handeln, gibt es kein Argument dagegen, daß der von ihrem Handeln betroffene Bürger nicht volle Auskunft haben dürfte. Handeln staatliche Stellen hingegen rechtswidrig, gibt es erst recht kein Argument gegen den umfassenden Auskunftsanspruch; ein rechtswidrig handelnder Staat hat keinen Anspruch auf Geheimhaltung. Statt des gläsernen Bürgers muß der gläserne Staat gefordert werden.

Zu diesem umfassenden Auskunftsanspruch des Bürgers würde auch gehören ein regelmäßiger automatischer *Datenkontoauszug* jeder Institution, die Daten über den Bürger speichert. In bestimmten Zeitabständen, die nach Bereichen durchaus unterschiedlich festgelegt werden können, müßten dem Bürger die über ihn gespeicherten Informationen zugesandt werden; was er damit macht (Studium oder Papierkorb), bleibt ihm überlassen.

Zum einen würde dieser Auskunftsanspruch (und Datenkontoauszug) dazu führen, daß der Bürger falsche Informationen staatlicher Behörden, die häufig ohne sein Wissen sich negativ auf ihn auswirken, korrigieren kann. Dies muß auch im richtig verstandenen Eigeninteresse der Staatsgewalt liegen. Zum zweiten – wichtiger –: Nur die „Drohung“, daß jede staatliche Behörde weiß, daß von dem wirklich Betroffenen ihre Akten und Informationen überprüft und somit rechtswidrige Maßnahmen schnell ans Licht gebracht werden können, ist ein wirksames Druckmittel dafür, daß auf Rechtmäßigkeit geachtet wird. Wer – wie heute exemplarisch im Sicherheitsbereich – nicht fürchten muß, daß rechtswidrige Aktionen von irgendjemand bemerkt und ans Licht gezerrt werden, sieht auch wenig Grund, sich um rechtmäßiges Verhalten zu bemühen, wenn er sich von rechtswidrigem Verhalten Vorteile verspricht.

Der Auskunftsanspruch bzw. Datenkontoauszug hat also ein Doppelgesicht: Er führt im Sinne einer nachträglichen Kontrolle zur Korrektur staatlicher Informationen und Daten und darauf aufbauender Maßnahmen. Und er führt als präventive Kontrolle dazu, daß die Staatsgewalt – angesichts der „drohenden“ Aufdeckung ihrer Informationen und Handlungen – sich von sich aus im vorhinein besser um Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit ihres Handelns kümmert, überflüssige oder problematisch erscheinende Informationserhebungen unterläßt und vor der Gratwanderung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Verhalten zurückschreckt.

Ergänzt werden müßte der Auskunftsanspruch durch die Einführung eines generellen Verwertungsverbotes für rechtswidrige bzw. rechtswidrig erlangte Informationen in die deutsche Rechtsordnung. Im deutschen Recht ist dieser Gedanke bisher nur in wenigen Einzelfällen geregelt wie etwa in § 136a Abs. 3 StPO. In anderen Rechtsordnungen wie etwa der anglo-amerikanischen ist dieser Rechtsgrundsatz wesentlich weiter verbreitet. Wird ein solcher Rechtsgrundsatz „flächendeckend“ eingeführt, entfällt der „Anreiz“ für staatliche Instanzen (in erster Linie natürlich im Sicherheitsbereich), sich problematische Kenntnisse oder „Beweise“ zu beschaffen. Dies geschieht heute weitgehend nur deshalb, weil es keine Sanktion für die rechtswidrige Informationsbeschaffung gibt und die staatliche Institution sich von vornherein den Vorteil der hinterher möglichen Informationsverwertung ausrechnet. Bei einem Verwertungsverbot entfällt dieser Vorteil, entfällt also auch der Sinn einer geplanten rechtswidrigen (oder auch nur rechtlich fragwürdigen) Maßnahme.

Der (fast) unbeschränkte Auskunftsanspruch des Bürgers ist das wirksamste denkbare Kontrollinstrument, da es an das Eigeninteresse des Kontrolleurs appelliert.

b) Eng verwandt, und deshalb weitgehend mit den gleichen Argumentationen zu fordern, ist ein weitgehendes Akteneinsichtsrecht des Bürgers nach dem Muster des amerikanischen freedom of information act. Zunächst 1980 von der HUMANISTISCHEN UNION

für die Bundesrepublik gefordert, steht es nun – teilweise beschränkt auf Umweltakten – zunehmend auf dem Programm der GRÜNEN und der SPD. Es geht um die Offenlegung verwaltungsmäßiger Entscheidungen und damit um die Ermöglichung demokratischer Kontrolle und Kritik. Der rechtmäßig handelnde Staat braucht keine Angst zu haben, wenn er gegenüber seinem Souverän – dem Volk – gläsern wird. Daß bei der Gewährung eines Akteneinsichtsrechtes persönliche und betriebliche Geheimnisse gewahrt bleiben müssen, versteht sich von selbst, ist aber kein genereller Widerspruch zum Akteneinsichtsrecht des Bürgers. Daß das Akteneinsichtsrecht aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zugestanden werden könne, ist durch die amerikanische und auch skandinavische Praxis widerlegt. Die wirklichen Gründe für die Verweigerung des Akteneinsichtsrechtes liegen anderswo: Wenn etwa bekannt würde, welche Genehmigungen die Behörden den einzelnen Unternehmen für umweltschädliche Emissionen und Einleitungen erteilt haben, würde sich ein politischer Protest erheben, dem niemand sich entgegenstellen könnte. Die Verweigerung des Akteneinsichtsrechtes geschieht also (überspitzt formuliert) zur Verhinderung von Demokratie und Kontrolle. Eine rechtsstaatliche Verwaltung jedoch braucht Transparenz nicht zu fürchten.

c) Wenn das Eigeninteresse des Bürgers bei Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht eingesetzt wird zu Kontrollzwecken, dann gilt dieser Gedanke nicht nur für den einzelnen Bürger, sondern auch für Zusammenschlüsse von Bürgern. Auch das Eigeninteresse von Bürgerinitiativen, von Verbänden und anderen Organisationen ist im Interesse der Kontrolle zu aktivieren. Auch ihnen muß das Akteneinsichtsrecht gegeben werden, damit sie ihren eigenen Daseinszweck verfolgen können und hierdurch die Verwaltung kontrollieren. Zu verbinden wäre dieses Akteneinsichtsrecht mit der seit langem schon geforderten Verbandsklage. Es erscheint symptomatisch, daß dieses Institut längst etwa im Bereich der Wirtschaft vorhanden ist, um unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen (§ 13 Abs. 2 UWG); hier sieht der Gesetzgeber keine Probleme. Im Bereich gemeinwohlfördernder Verbände, wenn es möglicherweise um die Kontrolle staatlicher Maßnahmen geht, wird jedoch die Verbandsklage als schädlich erachtet.

Ein Naturschutzverband lebt geradezu davon, Naturschutzaktivitäten zu entfalten, er wird also im Eigeninteresse ein gewährtes Informationsrecht aufgreifen und ggf. eine Verbandsklage einreichen. Dasselbe gilt etwa für eine Bürgerrechtsorganisation hinsichtlich der Frage bürgerlicher Freiheiten. Daß mit der Zulassung eines Informations- und eines Klagerechtes für Verbände gleichzeitig auch eine größere organisatorische, finanzielle und sachliche Kompetenz ins Spiel gebracht wird, ist ein zusätzliches Aktivum – und dürfte von einer rechtsstaatlichen Verwaltung nicht gefürchtet werden.

d) Und auch hinsichtlich der Medien läßt sich das Prinzip des Eigeninteresses nutzbringend für Kontrollzwecke einsetzen. Schon in der Vergangenheit haben sie sich zunehmend als wichtige Kontrollinstanz erwiesen. Auch ihnen sollten Auskunftsanspruch, Akteneinsichts- und Informationsrecht eingeräumt werden. Ihr Eigeninteresse an der Erreichung ihrer eigenen Zwecke – Informationsverbreitung und damit Steigerung der Auflagenhöhe – führt dazu, daß sie von diesen Rechten Gebrauch machen – mit der Konsequenz einer potenzierten Kontrolle, wenn die Medien Mißstände aufdecken und dadurch die öffentliche Meinung mobilisieren. Daß dies ggf. aus kommerziellen Gründen (zur Steigerung der eigenen Auflagenhöhe bzw. Zuhörer- und Zuschauerschaft) geschieht, vermag nichts daran zu ändern, daß auch diese Kontrolle wünschenswert sein muß im Interesse eines demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaates.

e) Es ist bereits ausgeführt worden, daß insbesondere im Sicherheitsbereich bisherige Kontrollmechanismen weitgehend versagen, daß selbst bei eindeutig rechtswidrigem Handeln etwa der Polizei die Strafverfolgungsbehörden nicht in der Lage sind, den einzelnen Rechtsbrecher zu ermitteln. Den betroffenen Bürgern steht nur die Uniform gegenüber, nicht der individuelle Mensch.

Gegen die Forderung nach Individualisierung der Polizei (sei es durch Namensschild, sei es durch Nummer) wird eingewandt, diese sei überflüssig, da die Polizei rechtmäßig handle. Dies ist zweifellos richtig hinsichtlich der großen Masse der Polizeibeamten, aber eben doch hinsichtlich einer leider immer noch großen Zahl einzelner Polizisten nicht, wie u. a. die Initiativen „Bürger beobachten die Polizei“ nachgewiesen haben. Auch hier kann nur der immer wiederholte Satz gelten: Ein rechtmäßig handelnder Polizist braucht seine Individualisierung nicht zu fürchten. Dann wird auch in diesem Bereich die Kontrolle durch den selbst betroffenen Bürger möglich.

f) Schließlich kann sich auch in einem ganz anderen Bereich die Bürgerkontrolle als nützlich erweisen, sowohl im Interesse der Kontrolle der Staatsgewalt als auch im Interesse einer besseren Durchsetzung des demokratischen Gedankens. Es handelt sich um Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

Die Bedenken hiergegen speisen sich im wesentlichen aus angeblichen Erkenntnissen der Geschichte („Weimarer Verhältnisse“ müßten verhindert werden) sowie aus der Befürchtung, das Volk – immerhin der Souverän unseres Staates – könne unreif sein, es könnten emotionale Entscheidungen gefällt werden, die Todesstrafe würde eingeführt, das Asylrecht abgeschafft und das Volk werde falsche und verantwortungslose Entscheidungen treffen. Die historischen Bedenken sind bereits an anderer Stelle widerlegt worden. Die Todesstrafe kann nicht wieder eingeführt, das Asylrecht nicht abgeschafft werden, da die Volksgesetzgebung genauso wie die parlamentarische Gesetzgebung an das Grundgesetz gebunden ist. Und die emotionsgeladenen Redeschlachten der Parlamentarier und Wahlkämpfer können ebenso vom souveränen Volk schwerlich übertroffen werden wie die in Einzelfällen verantwortungslosen Entscheidungen der Legislative, wenn man etwa an die Einführung der Steuerfreiheit für Flugbenzin für Privatflieger denkt – die hinterher kein Parlamentarier beschlossenen haben wollte.

Die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid würde kaum zu einer besseren oder „richtigeren“ Gesetzgebung führen. Gesetzgebung ist und bleibt Menschenwerk, gleichgültig ob im Parlament oder im Wege der Volksgesetzgebung. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid hätten aber ebenfalls Kontrollfunktion: Wo sie sich manifestieren, machen sie deutlich, daß die gewählten Parlamentarier sich möglicherweise zu weit von den Wünschen und Bedürfnissen der durch sie repräsentierten Bürger entfernt haben – es wird also eine Kontrolle der Staatsgewalt durch das souveräne Volk ausgeübt. Und auch hier zeigt sich dieselbe Ambivalenz wie bereits beim Auskunftsanspruch: Diese Kontrolle wirkt nicht nur nachträglich (erfolgreiche Durchführung eines Volksbegehrens und eines Volksentscheids), sondern schon präventiv. Wenn der parlamentarische Gesetzgeber den Volksgesetzgeber „fürchten“ muß, wird er möglicherweise von sich aus bereits tätig werden, ohne daß der Volksgesetzgeber tätig werden muß. Angesichts einer solchen „Drohung“ etwa hätte der Bundestag sicher nicht im Herbst 1983 die Stationierung von Pershings und Cruise-missiles beschlossen; und wäre ein Volksentscheid über das totale Verbot von Tiefflug juristisch möglich, wäre er sicher nicht nötig – der Verteidigungsminister oder Bundestag würde nämlich eben dieses von sich aus bereits beschließen. Man mag eine solche Entscheidung für falsch halten. Ist man jedoch vom Demokratie-Prinzip überzeugt, muß man auch akzeptieren, daß der Souverän nach Artikel 20 GG diejenigen Entscheidungen fällt, die er für richtig hält, wenn man ihn nicht eines „Besseren“ hat belehren können.

5. Die Bürgerkontrolle erweist sich somit als außerordentlich facettenreich. Zum einen lassen sich viele Formen von Bürgerkontrolle denken: einige sind dargestellt worden, andere (etwa im Wahlrecht oder durch die flächendeckende Einführung des Bürgerbeauftragten) könnten hinzutreten. Die Bürgerkontrolle führt durch die Aktivierung des Eigennutzes (Interesse an den eigenen Freiheitsrechten) zu einer Ergänzung und einer Verbesserung der

bisher vorhandenen und zunehmend unwirksam werdenden Kontrollinstrumente, und zwar sowohl nachträglich als auch präventiv. Und gleichzeitig erweist sich die Einbindung des Bürgers in das Kontrollsystem der Staatsgewalt als ein Element der verstärkten Demokratisierung im Sinne einer verstärkten Mitwirkung des Bürgers. Demokratie ist nämlich nicht nur ein Zustand; Demokratie ist eine Methode der Gestaltung von Staat und Gesellschaft.

Till Müller-Heidelberg

Margarete Fabricius-Brand/Edgar Isermann/
Jürgen Seifert/Eckart Spoo (Hrsg.)

Rechtspolitik »mit aufrechtem Gang«

Werner Holtfort zum 70. Geburtstag



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Sonderpreis: DM 25,— (bei Vorkasse ohne Versandkosten!)
Bestellungen an: HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstr. 2,
8000 München 2

Die Kollegen aus Wünschelhausen¹

Morgen kommen die Kollegen aus der DDR, genauer: Richter vom Kreisgericht in Wünschelhausen, die sich schon lange angemeldet hatten, mit denen der fernmündliche Kontakt aber nicht gelingen wollte. So war der Besuch zwar lang erwartet, aber doch auch wieder überraschend. In einem Dienstwagen kamen der Direktor Breser, die Richterin Kronner und die Justizsekretärin Michaela. Der Fahrer nennt sich Techniker, denn er heizt daheim im Kreisgericht die Öfen und fährt eben den Dienstwagen, einen Wartburg. Das Verbot für die Richter der DDR, die BRD zu besuchen, ist aufgehoben. Den Richtern der BRD ist eine Fahrt in umgekehrter Richtung noch immer verboten. Das schadet wenig. Das Verbot wird ohnehin nicht beachtet. Schon hier zeigt sich ein Unterschied der Staaten. In der DDR muß ein Verbot erst aufgehoben werden; die westdeutschen Richter vergessen es einfach, und ihre Obrigkeit wäre erstaunt, wenn man sie an die Notwendigkeit, das Verbot aufzuheben, erinnern würde: es werde doch ohnehin nicht beachtet.

Ob es eine Freude war oder ist, in der DDR Richter zu sein? Der Kreis Wünschelhausen hat 79 000 Einwohner. Hier amtieren fünf Richterinnen und Richter. Sie müßten vollkommen überlastet sein, wenn man ihre Belastung nach unseren Maßstäben an der Einwohnerzahl messen würde, und unsere Besucher erklären auch, viel zu arbeiten. Nach Zahlen gefragt: Das Gericht bearbeitet im Jahr 200 Strafsachen, 260 bis 300 Zivilsachen und 400 bis 500 Familiensachen, davon 280 Scheidungsverfahren. Als ich diese Zahlen hier Kollegen berichtet habe, kam die ernsthafte Rückfrage: je Richter? Nein, zu fünf Richtern! Das wären für die BRD idyllische Zustände. Die Gesetze sind schlicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist durch ein Zivilgesetzbuch (ZVG) abgelöst worden. Es umfaßt nur 480 Paragraphen, weniger als ein Viertel des BGB. Es ist so abgefaßt, daß es auch der kleine Fritz verstehen kann. Die dogmatische Durchdringung des Rechtsstoffes fehlt. Kreisge-

richtsdirektor Breser: „Wir haben schnell gemerkt, daß es nicht reicht und nach dem BGB entschieden, aber in das Urteil jeweils hineingeschrieben, es beruhe auf dem ZVG.“

Seltsam steht es um den Entzug der Fahrerlaubnis bei Trunkenheit im Verkehr. Unsere Medien verbreiten, in der DDR gelte die Null-Promille-Grenze. Das ist nur die halbe Wahrheit. Wer mit ein Promille oder mehr Alkohol im Blut fährt, wird nach der Rechtsprechung von einem Gericht mit einer Bewährungsstrafe bei einer üblichen Bewährungsfrist von 1½ Jahren verurteilt. Die Entziehung der Fahrerlaubnis darf nicht länger als die Bewährungsfrist dauern. Wer mit weniger Alkohol im Blut gefaßt wird, bekommt eine Ordnungsstrafe von der Volkspolizei. 1500 Mark sind üblich. Nur hier gilt die zeitliche Begrenzung der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht, weil ja keine Bewährungsstrafe verhängt wird. Also ist der Führerschein für drei Jahre verloren.

Es gibt in der DDR nur eine Rechtszeitschrift, die „Neue Justiz“, herausgegeben vom Justizministerium. Früher enthielt sie, wie in der BRD, Aufsätze und Urteile. Seit etwa zehn Jahren werden keine Urteile, auch nicht des Obersten Gerichtshofes, mehr abgedruckt. Sie werden den Gerichten als Verschlusssache übersandt, sollen als Richtlinie dienen, müssen aber – auch vor den Anwälten – geheimgehalten werden. Zur Zeit herrscht eine große Rechtsunsicherheit. Das alte Recht, auch das alte politische Strafrecht, gilt noch. Die einen erwarten, zwar nicht auf dem Gebiet des politischen Strafrechts, aber etwa auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, daß das alte Recht durchgesetzt wird. Andere mit entgegengesetzten Interessen verlangen, daß die Richter im Geiste einer neuen Zeit so entscheiden, wie sie es für richtig halten.

Die „gesellschaftlichen Gerichte“ unterhalb der Ebene der Kreisgerichte befinden sich in der Auflösung. Der Grund ist sehr simpel. Bisher wurde das Personal dieser „Gerichte“ während ihrer Arbeitszeit von der Arbeit für die Tätigkeit in den „gesellschaftlichen Gerichten“ freigestellt. Nunmehr findet sich kaum noch ein Betrieb – auf eine rationelle Arbeitsweise bedacht – zu dieser großzügigen Regelung bereit, und außerhalb der Arbeitszeit ist niemand bereit, diese Tätigkeit auszuüben.

Es gibt nur wenige Anwälte, in Wünschelhausen immerhin drei. Allgemein rechnet man auf je 35 000 Einwohner einen Anwalt, einen überlasteten Anwalt, der sehr viel besser verdient als ein Richter. Früher setzte der Richter die Termine fest. Schon lange muß der Richter den Anwalt anrufen und fragen, wann er in seinem Terminkalender eine freie Stunde habe. Der unerfüllte Traum vieler Richter ist es daher, Anwalt werden zu können; doch dieses Glück ist so selten wie der große Treffer in der Lotterie.

Die Richter bekommen ein Grundgehalt von 1330 Mark brutto monatlich; es steigt sich bis zum Ende der Dienstzeit um 200 Mark. Der Direktor erhält 1600 Mark brutto monatlich. Abgezogen werden 20% Einkommensteuer und Sozialversicherungsabgaben. Hinzu kommen indessen Leistungszulagen, die sich nach der Erledigungsdauer und der „Rechtsmittelsicherheit“ richten. Wer auf der richtigen Linie liegt, verdient mehr. Der Volkspolizist verdient mehr! Direktor Breser bitter: Wenn zwei Volkspolizisten mir einen Mann vorführen zur Entscheidung über einen Haftbefehl, bin ich derjenige, der am wenigsten verdient.

Die Überwachung durch das Bezirksgericht und das Oberste Gericht ist genau. Geld- und Ordnungsstrafen sind ein Problem für sich. Für jedes Gericht wird im Haushaltsplan ein „Soll“ an Geldstrafen festgelegt. Wird das „Soll“ nicht erreicht, wird der Haushaltsplan des Gerichts entsprechend gekürzt. Trotzdem ist es riskant, mit Geld- und Ordnungsstrafen großzügig umzugehen. Treibt ein Richter sie nicht erfolgreich ein, muß er sich rechtfertigen. Es kann ihm geschehen, daß eine Kommission des Obersten Gerichts anreist und in seinen Akten nachprüft, ob er alle Vollstreckungsmöglichkeiten genutzt hat. Bei Ungebühr vor Gericht und ähnlichen unliebsamen Vorkommnissen heißt es aufpassen: hat der Delinquent Geld, sind hohe Ordnungsstrafen am Platz; hat er kein Geld, ist es ratsam, wegzuhören.

Der Direktor des Gerichts führt die Dienstaufsicht; er ist aber nicht zugleich der Dienstvorgesetzte, der Richter. Er teilt die Arbeit zu und kann hierbei nach Belieben verfahren. An kleinen Gerichten wird die Geschäftsverteilung einvernehmlich geregelt.

Als wir unseren Gästen den Treppenabgang zu den Haftzellen zeigten, wurden sie verlegen. Der Grund wurde bald offenbar. Die Vorführzellen im Kreisgericht Wünschelhausen unterstehen nicht der Justiz, und der Direktor des Kreisgerichts hat nicht einmal einen Schlüssel. Hier herrscht die Volkspolizei. Wie?

In Wünschelhausen hat es in allen Jahren keinen einzigen Antrag an das Gericht, eine Telefonüberwachung zu genehmigen, gegeben. Jetzt habe ich, so Direktor Breser, bei dem Bezirksstaatsanwalt Akten gesehen, in denen eine Telefonüberwachung rechtswidrig durchgeführt worden ist. Das hat er nicht gewußt, wie er sagt. Unsere Kollegen sehen den neuen Justizminister Kurt Wünsche (Bund Freier Demokraten) skeptisch. Er war schon einmal von 1968 bis 1972 Justizminister und hatte damals den Schwenk zur harten politischen Linie der Justiz zu verantworten. Er hat seinen Posten als Held verlassen, als Weiberheld, vor dem man kaum eine Frau habe schützen können. Heute ist er zwar älter geworden, liegt aber wieder voll auf der richtigen Linie. Er will das Recht der BRD in die DDR übernehmen. Wie? En bloc.

Die Kollegen waren bereits auf eigene Faust nach der Öffnung der Grenzen in die BRD gefahren. Richterin Krommer: „Sie müssen verstehen. Mein Mann und ich, unsere ganze Familie, hatten gelernt, daß die BRD unser Feind ist. Als wir uns mit den Kindern in Braunlage umgesehen hatten, drängten sie, sehen zu wollen, wo die Menschen unter den Brücken schlafen.“

Ulrich Vultejus

¹ Alle Namen sind verändert

Hilfsaktion für Kinderheime in Rumänien

Das Spendenkonto der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP), Stuppstraße 14, 5000 Köln 30, lautet: Konto 444 bei der Bank für Sozialwirtschaft, Köln (BLZ 370 205 00), Kennwort: „Rumänien Kinder“.

Todesstrafe

Nach dem Grundgesetz von 1949 ist die Todesstrafe abgeschafft, erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte. Es war ein mühseliger geschichtlicher Prozeß, der hier nicht nachzuzeichnen ist. Nach Meinungsumfragen lehnen heute (genau: 1986) 78% der Bundesbürger die Todesstrafe entschieden ab, nachdem sich 1950 noch 55% für die Todesstrafe ausgesprochen hatten.

Indessen sehen noch heute die Landesverfassungen von Hessen (Art. 21 Abs. 1) und Rheinland-Pfalz (Art. 3) die Todesstrafe vor, wie wir auf einen Hinweis der Studentinnen Wilma Bender und Elisabeth Kühlwetter festgestellt haben. Diese Verfassungsbestimmungen sind praktisch unschädlich, da es sich nur um Landesrecht handelt, das Grundgesetz dagegen Bundesrecht ist und Bundesrecht das Landesrecht bricht. Trotzdem ist es mehr als ein Schönheitsfehler.

Die HUMANISTISCHE UNION hat deshalb die Fraktionen in beiden Landtagen gebeten, die entsprechenden Landesverfassungen zu ändern. In der BRD sollte es die Todesstrafe auch nicht mehr auf dem Papier geben!

Essener Aufruf

Zur Politik der Annäherung von Bundesrepublik und DDR

Die staatliche Vereinigung der Bundesrepublik und der DDR erscheint als unaufhaltsamer Prozeß. Die Mehrheit der verantwortlichen Politiker in der Bundesrepublik betreibt den Zusammenschluß der beiden Staaten mit solcher Hast und Rücksichtslosigkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der DDR und unter Mißachtung internationaler Bedenken, daß der Vorwurf einer „Anschluß“-Politik gerechtfertigt erscheint. Wir setzen uns dagegen für Bedachtsamkeit in der Annäherung der beiden deutschen Staaten ein.

Die Vereinigung von Bundesrepublik und DDR ist nicht allein Sache der Deutschen. Beide Staaten sind vielmehr im Annäherungsprozeß verpflichtet, die Stimmen der Nachbarn wie auch der Alliierten des 2. Weltkriegs und Israels vor dem Hintergrund der Erfahrung nationalsozialistischen Vernichtungskriegs und Völkermords zu berücksichtigen. Wie auch die deutschen Staaten zukünftig verfaßt sein mögen - unverzichtbar ist ihre Einbindung in ein internationales Sicherheits- und europäisches Staatensystem; ein Verzicht auf Atomwaffen ist zu erneuern. Wenn auch Bundestag und Volkskammer eine Deklaration zur Garantie der polnischen Westgrenze verabschieden sollten, so ist der leichtfertige Umgang der Bundesregierung mit den Ängsten unserer Nachbarn an dieser Frage doch erschreckend deutlich geworden: wer bereit ist, diese Garantie zum wahltaktischen Mittel und Faustpfand für die Verhandlungen um eine Vereinigung zu machen, gefährdet Zusammenleben und Zusammenarbeit in Europa und darüber hinaus.

Bundesrepublik und DDR stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft für die Verbrechen des Nationalsozialismus - eine Einstaatlichkeit ohne Bewußtsein dieser Erbschaft wäre ungeheuerlich. Daraus erwächst die Notwendigkeit, für die Folgen dieser Verbrechen im Rahmen des heute noch Möglichen einzustehen; das berechnete Verlangen der ausländischen Zwangsarbeiter des „Dritten Reichs“ nach Entschädigung und Rente ist ein vordringliches Beispiel hierfür.

Daß auf die Bundesbürgerinnen und -bürger Belastungen durch den Annäherungsprozeß zukommen, macht es erforderlich, diese Lasten in politischer Diskussion mehrheitsfähig zu machen, wollen wir nicht verstärkte Ausbrüche von Fremdenfeindschaft in Kauf nehmen. Außerdem benötigen wir Zeit, um die aus dem Umbruch in der DDR entstehenden Aufgaben in ein vernünftiges Verhältnis zu anderen wichtigen internationalen und globalen Herausforderungen zu setzen. Wir streben nach wie vor eine Gesellschaft an, in der Lebenschancen und Bürgerrechte nicht nach ethnischen Gesichtspunkten verteilt werden, in der keine Hierarchie von Deutschen, EG-Europäern und Menschen aus anderen Ländern den Alltag bestimmt.

Die Bundesregierung hat kein demokratisches Mandat, ihre politischen Grundüberzeugungen zur Vorbedingung des notwendigen Solidarbeitrags für die DDR zu machen. Damit müssen vielmehr erst Voraussetzungen eines gleichberechtigten Dialogs geschaffen werden. Wenn für die DDR eine „reinrassige Marktwirtschaft“ (Minister Haussmann) gefordert wird und die DM als „unsere schärfste Waffe“ (Minister Waigel) eingesetzt wird, so unterscheiden diese Parolen das Niveau einer ernsthaften Diskussion über die sozial und ökologisch verantwortungsvolle Modernisierung der DDR.

Einen Anspruch auf Bedenkzeit hat auch die DDR, um als der schwächere Partner ihre Gestaltungsmöglichkeiten zu entwickeln. Eine überstürzte Währungsunion triebe die DDR-Bevölkerung in eine soziale Katastrophe und würde ihren verständlichen Wunsch, das Lebensniveau der Bundesrepublik zu erreichen, zur Illusion machen. Zudem darf die gerade erst begonnene Selbstbesinnung der DDR nicht im Ansatz erstickt werden. Seit dem Herbst

1989 bilden sich dort zum ersten Mal nach über 50 Jahren Ansätze einer demokratischen Öffentlichkeit heraus, deren Geringschätzung uns nicht zusteht; die Chance, sich aus eigener Kraft und Verantwortung mit der Erfahrung stalinistischer Diktatur auseinanderzusetzen, darf den Bürgern und Bürgerinnen der DDR nicht verwehrt werden.

Der DDR überstürzte Grundentscheidungen zu diktieren, läßt sich durch nichts rechtfertigen. Wir sollten hier in der Bundesrepublik gemeinsam mit der Demokratiebewegung in der DDR für eine politische Entwicklung streiten, die die Freiheit der Menschen nicht auf Investition und Konsum beschränkt.

(Der „Essener Aufruf“ ist von ca. 150 BürgerInnen unterzeichnet worden.)

Wer schützt uns vor dem Staatsschutz?

Stellungnahme zu dem neuen Bayerischen Verfassungsschutzgesetz und dem erweiterten Bayerischen Polizeiaufgabengesetz. (Landtagsdrucksache 11/14928, Senatsdrucksache 11/90) des Landesverbands Bayern

Mit den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwürfen wurden die von dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts intendierten Begrenzungen der Datenerhebung, Sammlung und Übermittlung ins Gegenteil verkehrt:

- die Befugnisse zur Datenerhebung wurden ausgedehnt auf den Einsatz von z. B. „Wanzen“ in Wohnungen, Verdeckte Ermittler, Datenabgleich und Rasterfahndung – nun auch zur vorbeugenden Gefahrenabwehr durch die Polizei;
- die Möglichkeiten zur Datenübermittlung wurden erheblich erweitert, ein Datenverbund mit anderen öffentlichen Stellen, auch der Länder und des Bundes, darf hergestellt werden;
- ein Recht auf Auskunft über eigene, bei diesen Behörden gespeicherte Daten wird dem Bürger bis auf einen eher marginalen Sonderfall beim Verfassungsschutz weiter vorenthalten.

Rechtsstaatlich besonders kritisch ist die Befugnis der Polizei zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und verdeckter Ermittler, denn sie sind Komponenten einer Geheim-Polizei. Die vollziehende Gewalt muß offen auftreten und ist an Recht und Gesetz gebunden. Dieses nach den Erfahrungen mit der Geheimen Staatspolizei eingeführte Verfassungsprinzip darf nicht der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität geopfert werden. Im übrigen ist der Nutzen der von der Landesregierung geforderten Befugnisse zweifelhaft:

- die in der Gesetzes-Begründung erwähnten Drogenopfer können nicht durch Lauschangriffe und verdeckte Ermittler, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit durch eine repressionsfreie ärztliche Behandlung verhindert werden;
- die Mafia wird sich vor „Wanzen“ und verdeckten Ermittlern zu schützen wissen.

Zumindest im Bereich der Drogen sollten andere Wege, z. B. die begrenzte Freigabe von Drogen, zur Entmachtung der organisierten Kriminalität versucht werden.

Was nun den Verfassungsschutz betrifft, so sieht die HUMANISTISCHE UNION angesichts der politischen Veränderungen in Europa keine Notwendigkeit, die Verfassungsschutzbehörden zu stärken. Im Gegenteil: sie kann keinen Sinn mehr in ihrem Fortbestand erkennen und fordert die Abschaffung aller Verfassungsschutzbehörden, ersatzlos!

AUSSCHÜSSE ZUR KONTROLLE DER POLIZEI IN: HOLLAND, KANADA UND AUSTRALIEN • STASI-AUFLÖSUNG • TODESSCHÜSSE 1989 • GEHEIMDIENSTGESETZE - NEUER VERSUCH • GESETZ-ENTW. „GENETISCHER FINGERABDRUCK“ • ENDBERICHT DER „GEWALTKOMMISSION“

35

Bürgerrechte & Polizei

Gilip 35
Nr. 1/1990
Preis 9,- DM

Einzelheft: DM 9 p.V.
Jahresabo (3 Hefte)-
Institution: DM 40 p.V.
Personen: DM 21 p.V.

Bestellungen des Buchhandels
an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei
c/o FU Berlin
Malteserstraße 74-100, 1000 Berlin 46
Tel.: 030/7792-378/-462

Einzelbestellungen/Abos:
Kirsch kern Buchversand
Hohenzollerndamm 199 · 1000 Berlin 31

Mythos Kabel

Zwischenbilanz eines „neuen Mediums“

Seit 1982 betreibt die Deutsche Bundespost mit großem Aufwand die Verkabelung der Bundesrepublik. Bis Ende 1989 wird sie dafür rund 9,3 Mrd DM ausgegeben haben, knapp ein Viertel der Haushalte ist bereits an ein Kabelnetz angeschlossen. Weder unter technologiepolitischer noch unter wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Perspektive ist die dabei angewandte Kupferkabeltechnik ein überzeugendes Konzept. Medienpolitisch hat das Kabel jedoch den Zweck erfüllt, Übertragungsmöglichkeiten für private Rundfunkveranstalter zu schaffen und damit die Struktur des Rundfunksystems zu verändern. Die Zwischenbilanz des mit dem Kabel veränderten Programmangebots ist eher ernüchternd: Echte Innovationen sind im Kabel ausgeblieben, die neuen privaten Programme bieten vor allem Altbekanntes. Das vermehrte Programmangebot senkt besonders die Akzeptanz vieler Informationssendungen. Das Kabel erweist sich nicht als Ort wachsender öffentlicher Kommunikation, sondern in erster Linie als aus öffentlichen Mitteln subventionierter Markt in- und ausländischer Medienkonzerne.

aus: Media Perspektiven 10/1989

Mit tödlicher Sicherheit

Zum Gladbecker/Bremer Geiseldrama und die Debatte um den gezielten Todesschuß

Wer erinnert sich noch an jenes traumatische Ereignis im August des Jahres 1988: an das Gladbecker und Bremer Geiseldrama, das damals die Republik erschütterte und stunden-, ja tagelang die Polizei in Nordrhein-Westfalen und Bremen in Atem hielt und schließlich in ein Desaster stürzte. Ein Drama, das die bundesdeutschen Medien zum Kriminal-Spektakel aufbereiteten, das Millionen von Fernseh-Konsumenten gefangen hielt.

In der Zwischenzeit haben längst ganz andersartige Medien-Ereignisse die Köpfe besetzt (gehalten); die Geisellaffäre, ihre Bedingungen und Folgen, ihre Aufarbeitung und Bewältigung scheinen allmählich in Vergessenheit geraten zu sein. Diesem Prozeß der Verdrängung wollen wir, aus mehreren Gründen, mit der vorliegenden Publikation entgegenwirken:

- Weil sich das damalige Ereignis schließlich nicht im luftleeren Raum abspielte, sondern in einem Klima und auf einem sicherheitspolitischen Hintergrund, die eine schonungslose Aufhellung verdienen.
- Weil die polizeitaktischen Maßnahmen für Verlauf und Ausgang des Geiseldramas ganz entscheidend waren und schließlich aus dem Drama eine Geisellaffäre und einen Polizeiskandal machten.
- Weil die Sicherheitspolitiker der CDU/CSU die Geisellaffäre prompt zu nutzen versuchten, um erneut ihre verheerende Politik des „starken Staates“ zu propagieren und durchzudrücken: die gesetzliche Verankerung des sog. finalen Rettungsschusses, d. h. des gezielten Todesschusses.
- Und weil die Lehren, die aus Gladbeck und Bremen gezogen wurden, im großen und ganzen zu kurz greifen: Was haben die staatsanwältlichen Ermittlungen gegen verantwortliche Polizeibeamte ergeben, was die innerbehördliche Kontrolle?

Doch wir gehen über den Einzelfall, über Geiselnahmen im allgemeinen und über die Problematik des gezielten Todesschusses noch hinaus und untersuchen außerdem ein dunkles Kapitel bundesdeutscher Realität, das den Hintergrund zu den aufgegriffenen Problemfeldern liefert: nämlich das Problem der polizeilichen Todesschüsse, und zwar in den unterschiedlichsten Situationen, also eben nicht nur bei Geiselnahmen. Seit 1971 (bis 1988) sind in der Bundesrepublik insgesamt etwa 250 Menschen von Polizeikugeln tödlich getroffen worden – auf frischer Tat, bei Verkehrs- und Ausweiskontrollen, beim Versuch der Festnahme oder auf der Flucht erschossen. Vorwiegend also in Alltagssituationen und zur Durchsetzung des „staatlichen Strafanspruchs“. Durchschnittlich fielen somit Jahr für Jahr etwa 14 Menschen polizeilichen Todesschüssen zum Opfer.

Wir versuchen die Ursachen für diese hohe jährliche Durchschnittszahl zu ergründen: Wir suchen nach Bedingungen und Erklärungen und tun dies auf dem Hintergrund des politischen Klimas, u. a. der Terroristenhysterie der 70er und 80er Jahre und der inneren Aufrüstung der Sicherheitsorgane.

Unsere Publikation schließt mit einer Dokumentation, die – zum ersten Mal zusammengefaßt – die allermeisten der polizeilichen Todesschüsse von 1980 bis 1988 statistisch erfaßt und nach verschiedenen Kriterien – wie Datum, Ort, Szenarium, Bewaffnung, Polizeieinheit, Ermittlungs- oder Strafverfahren – erschließt. Wir verdanken diese Tabellen der polizeikritischen Fachschrift „Bürgerrechte & Polizei“ (Berlin), die in jährlichen Abständen die jeweiligen Vorjahresfälle dokumentiert.

Herausgegeben von der Initiative „BürgerInnen kontrollieren die Polizei“, Charlottenstr. 3, 2800 Bremen 1, 1 Ex. DM 6,50, ab 10 Ex. Rabatt.

Kriegsrichter Schwinge

Erich Schwinge, am 15. 1. 1903 in Jena geboren, ist einer der interessantesten, wenn auch gewiß nicht der erfreulichsten deutschen Juristen dieses Jahrhunderts. Er war vielleicht kein Nationalsozialist, sondern „nur“ ein national empfindender konservativer Mann, der sich tief in die Verbrechen des Naziterrors verstrickt hat. Sein Lebensweg ist ein Beispiel für viele seiner Generation, die in der NS-Zeit schuldig geworden sind. Schwinge war gewiß kein Freißler, und doch ist er, ähnlich Freißler, für Leid und Tod vieler Menschen verantwortlich. Wäre er ein Freißler gewesen, so wäre jedes weitere Wort überflüssig.

Aber gerade deshalb, weil Schwinge eben kein Freißler war, ist es zu begrüßen, daß Detlef Garbe nunmehr in einem Buch Schwinges Lebensweg nachgezeichnet hat.

Während seines Jurastudiums und auch danach ist Erich Schwinge von dem Strafrechtsprofessor Max Grünhut, einem Juden, maßgeblich geprägt worden. Grünhut wiederum war ein Anhänger der „Lißt-Schule“, die die klassische Strafrechtstheorie durch den Gedanken fortentwickeln wollte, daß die Strafe nicht nur Sühne für begangenes Unrecht sein dürfe, sondern daß auch die künftige Gefährlichkeit des Täters in das Strafmaß einbezogen werden müsse. Auf diese Tatsache ist deshalb so großes Gewicht zu legen, weil dieser Gedanke auch heute durchaus lebendig ist, vielen sogar die Abwehr künftiger Gefährdungen als einziger vernünftiger Grund des staatlichen Strafens erscheint. Hier leuchtet die Nähe zu Gedanken der Nationalsozialisten ein, denen das Strafrecht nicht im Recht verankert, sondern einzig als Waffe gegen gefährliche „kriminelle“ Menschen von Bedeutung war.

Schwinge habilitierte sich 1930 an der Universität Bonn mit einer von Grünhut betreuten Habilitationsschrift über die „Teleologische Begriffsbildung“ im Strafrecht. Er vertrat in ihr die Auffassung, daß bei einem Widerstreit zwischen dem Wortlaut eines Gesetzes und seiner Zielrichtung die Zielrichtung dem Wortlaut vorzugehen habe, eine auch heute noch als vertretbar geltende Auffassung. Sie lockerte die Bindung des Richters an das Gesetz und stand im Widerspruch zu dem unter anderem von Radbruch, einem Sozialdemokraten, vertretenen Rechtspositivismus, der die Bindung des Richters an das Gesetz betonte. Radbruch hatte hierbei im Sinn, daß es leichter sei, im Reichstag, also im Bereich des Gesetzgebers, eine Mehrheit für fortschrittliche Rechtspolitik zu gewinnen als in der Richterschaft; Radbruch wollte durch den Rechtspositivismus so ein fortschrittliches Recht gegen eine konservative Richterschaft durchsetzen. Nach dem letzten Weltkrieg ist – auch von Radbruch selbst – dieser Rechtspositivismus mit dafür verantwortlich gemacht worden, daß die deutschen Richter unbedenklich auch nach verbrecherischem Nazirecht entschieden haben. Der Fall Schwinge zeigt indes exemplarisch, daß auch ein durch seine wissenschaftliche Arbeit ausgewiesener Gegner des Rechtspositivismus dem Unrechtssystem zu dienen bereit war und daß der Positivismus als Entschuldigung für das Versagen der deutschen Justiz wenig taugt.

Das erste „persönliche Ordinariat für Strafrecht“ erhielt Schwinge zum Wintersemester 1932/33 an der Universität Halle, also noch vor 1933. Bereits am 23. Mai 1933 schwenkte Schwinge in einem Vortrag vor der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt über die „Gegenwärtige Lage der Strafrechtspflege“ auf die neue Linie ein.

„Die Frage, welche Funktion die Strafe hat, und wie einzelne Rechtsgüter, als z. B. Nation, Ehre, Religion, Sittlichkeit zu schützen sind, kann nur auf Grund eines bestimmten Welt- und Gesellschaftsbildes sicher und eindeutig beantwortet werden, niemals aber, wenn heterogene Lebens- und Staatsauffassungen miteinander im Streite liegen. Der Richter muß sich als Vollstrecker eines einheitlichen Willens fühlen, er muß einen Rückhalt in der staatsbeherrschenden Gesinnung der Mehrheit des Volkes haben, er darf sich nicht einem Pluralismus der Standpunkte gegenüber fühlen.“

Vielleicht ist dies ein Kernsatz des Denkens nicht nur von Schwinge, sondern konservativer Juristen überhaupt. Eine Autorität muß die Richtung bestimmen, als ausführende Werkzeuge stehen die Juristen alsdann bereit.

1936 wurde Schwinge als Professor an die Universität Marburg berufen. Hier widersetzte er sich 1937 in einem gemeinsam mit Zimmerl herausgegebenen Buch: "Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht" der sog. Kieler Schule (Friedrich Schaffstein und Georg Dahm), die in Konsequenz der Gedanken der Liß-Schule versuchte, die Bedeutung des Tatbestandes im Strafrecht aufzulösen und nach der „Gesinnung des Täters“ zu fragen. Schwinge und Zimmerl erkannten in diesen Lehren das Ende der Rechtssicherheit und die Herrschaft der Willkür. Diese Verteidigung der klassischen Strafrechtsdogmatik war damals ein mutiger Schritt, hatten doch die Kieler Strafrechtsprofessoren bewußt ein Einfallstor nationalsozialistischer Gedanken im Strafrecht zu öffnen versucht.

Militärstrafrecht

Schon ein Jahr zuvor, im Jahre 1936, hatte Schwinge das Thema seines Lebens gefunden und die erste Auflage seines Kommentars zum Militärstrafgesetzbuch vorgelegt, der in sechs Auflagen erscheinen sollte und vielen Soldaten den Tod gebracht hat. Dieser Kommentar liest sich noch heute mit Gewinn, wenn auch mit Entsetzen und Ekel. Er belegt, daß jede Kriegsgerichtsbarkeit zwar im Bereich der Alltagskriminalität eine mal gute, mal schlechte, aber immer der zivilen Strafgerichtsbarkeit vergleichbare Form der Rechtspflege ist, während sie im Bereich der militärischen Delikte – Fahnenflucht, Gehorsamsverweigerung, Wehrkraftzersetzung – jedenfalls im Kriege ein Terrorinstrument im Dienste militärischer Zwecke ist. Im Nürnberger Juristenurteil, gefällt in einem der Nachfolgeverfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher, ist deshalb bildhaft von dem „Richter mit dem Dolch in der Robe“ die Rede.

Nach Schwinge hatte die Kriegsgerichtsbarkeit wesentlich die Aufgabe, die „Schlagkraft der Truppe“, die „Mannszucht“ gegen „Drückeberger“ und andere „Psychopathen“, auch gegen „Wehrkraftzersetzung“ zu verteidigen. „Mannszucht“ ist einer der Lieblingsbegriffe von Schwinge. Der Name klingt zunächst ein wenig romantisierend anheimelnd. Dieses Gehalts entkleidet, bedeutet er nichts anderes als unbedingter Gehorsam des Soldaten gegenüber dem Offizier. Am deutlichsten wird dieses bei der Behandlung der Notwehr des Soldaten gegenüber Angriffen von Offizieren. Hier will Schwinge das Notwehrrecht des Gesetzes einschränken: „Durch die Abwehrhandlung des Untergebenen wird nicht nur die Person des Vorgesetzten, sondern immer auch die in ihr verkörperte Staatsautorität und die militärische Mannszucht getroffen, deshalb geht es nicht an, daß der Angriff seitens eines Vorgesetzten mit aktiver Gegenwehr seitens des Untergebenen beantwortet wird.“ ... „Ist freilich der Angreifer ein Untergebener oder ein Zivilist, so ist der Angegriffene regelmäßig nicht verpflichtet, sich auf einen Ringkampf einzulassen, besonders wenn er das Ansehen der Wehrmacht mit zu verteidigen hat. Dann kann er sofort von seiner Waffe Gebrauch machen.“

Kriegsrichter in der Heimat

1940, zu Beginn des 2. Weltkrieges, wechselte Schwinge von der Universität in Marburg an die Universität in Wien und verteidigte dort die Heimat als Kriegsgerichtsrat der Reserve beim Gericht der Division Nr. 177. In Wien verbrachte er, mit kurzen Abstechern nach Frankreich, Belgien und in die Sowjetunion, den Krieg – persönlich ungefährdet. Erst im März 1944, als die Sowjettruppen auch auf Wien vorrückten, zog es ihn an die Front in Oberitalien. Gegen das Streben, für die eigene Person die Gefahren des Krieges zu meiden, wäre nichts einzuwenden, wenn Schwinge nicht unnachsichtig Härte gegen Soldaten gefordert und selbst praktiziert hätte, denen „Feigheit vor dem Feinde“ vorzuwerfen war. Soweit bekannt, hat Schwinge allein zwischen Januar 1944 und Februar 1945 als Ankläger neun Todesurteile beantragt und als Richter sieben Todesurteile verhängt. Schwinge selbst, so beredet er

auch nach dem 2. Weltkrieg war, hat sich nie zu der Zahl der Todesurteile geäußert, für die er verantwortlich ist. Abstrakt hat er jedoch noch nach dem Kriege die Todesurteile der Kriegsrichter verteidigt:

„Die 10 000 bis 12 000 Todesurteile waren – das darf man nicht vergessen – der Preis dafür, daß Westeuropa vor bolschewistischer Überflutung bewahrt blieb.“

Nach dem Weltkrieg kehrte er an die juristische Fakultät der Universität in Marburg zurück. Es soll nicht verschwiegen werden, daß er hier ein hohes Ansehen genoß. Ich habe selbst mit Studentinnen und Studenten gesprochen, die ihn als Hochschullehrer gehört hatten. Sie kannten Schwinges Vergangenheit nicht und konnten sich überhaupt nicht vorstellen, daß die Hände des verehrten Lehrers blutbefleckt waren. Mir ist dieser Punkt deshalb wichtig, weil er beweist, daß Schwinge vielleicht auch ohne die Nationalsozialisten ein Nationalist, aber nicht zur Symbolfigur einer Justiz geworden wäre, die vielen als verbrecherisch erscheint.

Das literarische Schaffen von Schwinge nach dem Weltkrieg war durch die Entwicklung nationalistischer Positionen, noch mehr aber durch die Verteidigung der Kriegsgerichtsbarkeit gekennzeichnet. Ich will darauf im einzelnen nicht eingehen. Wichtig ist mir jedoch, daß an keiner Stelle Reue oder auch nur Nachdenklichkeit durchscheint.

So ist Schwinge der Prototyp des bürgerlichen Wissenschaftlers, der zu allem fähig ist, zum Guten wie zum Bösen, und dessen Gefühl und Verstand unfähig sind, Gut und Böse zu unterscheiden. Die Grenzen zwischen einem bürgerlichen Nationalisten und einem Nationalsozialisten verwischen sich; hier steht er nicht allein.

Ulrich Vultejus

Detlef Garbe

„In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe“

Der Militärstrafrichter Erich Schwinge

Ein Deutsches Juristenleben

Volksblatt Verlag, 1989

Neue Hauptstadt – alter Muff

Am 3. 4. 1990 trat der Vizepräsident des Berliner Abgeordnetenhauses, Albert Eckert, von seinem Amt zurück.

Vorausgegangen war eine Kampagne, die den sich offen zu seiner Homosexualität bekennenden Abgeordneten herabzuwürdigen versuchte.

Dieses Beispiel zeigt in aller Deutlichkeit, daß unsere Gesellschaft noch immer gleichgeschlechtlich orientierten Minderheiten mit ungeheurer Borniertheit, Intoleranz und unverhohlener Aggression begegnet.

Die HUMANISTISCHE UNION muß in tiefer Betroffenheit erkennen, daß ein großer Teil des mächtigen rechts-konservativen Spektrums in der Bundesrepublik offenbar noch immer nicht ertragen kann, daß Angehörige von Minderheiten führende Positionen in Staat und Gesellschaft bekleiden.

Albert Eckert, der seit vielen Jahren in der HUMANISTISCHEN UNION mitarbeitet, hat diese haßerfüllte Intoleranz schmerzhaft zu spüren bekommen.

Das Niveau derer, die sich an der gegen ihn inszenierten Lügen- und Hetzkampagne beteiligt haben, liegt weit unter dem, was Albert Eckert unterstellt wird.

Die HUMANISTISCHE UNION erklärt ihre uneingeschränkte Solidarität mit Albert Eckert. Gemeinsam mit ihm werden wir unbeirrt für eine Gesellschaft der Freiheit, Toleranz und des gegenseitigen Respekts kämpfen, in der Schmutzkampagnen wie diese auf den allgemeinen Abscheu stoßen, den sie verdienen.

HUMANISTISCHE UNION

HU-Vorschläge zu einer gesamtdeutschen Verfassung

Noch weniger vermutlich als bei vielen anderen HU-Themen ist angesichts der Komplexität des Themas 'Deutschlandpolitik' ein Konsens unter den Mitgliedern der HU vorauszusetzen. Zwei Beispiele: In den Mitteilungen 128 läßt Ulrich Vultejus bezogen auf das Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten euphorische Töne anklingen. Paul Ciupke dagegen warnt in der Nr. 129 vor nationalstaatlichem Denken und einer weiteren Beteiligung der HU an der Souveränitäts-Diskussion. Während der Aufkleber „Kein Anschluß...“ kursiert, hält Jürgen Seifert eine Koppelung von Beitritt nach Art. 23 und verfassungsgebender Versammlung für diskutabel (siehe FR vom 20.3.1990). Dieser Slogan und die 10 Vorschläge des Bundesvorstands für eine gesamtdeutsche Verfassung sollten m. E. als Anregung für die Weiterarbeit angesehen werden. In diesem Sinn fordert Heide Hering in der TAZ vom 28.5.1990 (zusammen mit anderen) umfassendere Frauenrechte als sie in Punkt 6 der Vorschläge formuliert sind. Zum Asylrecht in einer neuen Verfassung fehlen bedauerlicherweise bislang überhaupt Äußerungen von seiten des Bundesvorstands. Einzelne Stimmen aus den Ortsverbänden haben sich artikuliert: Karl Cervik, Essen, moniert „eine pauschale Diffamierung von Beamtinnen und Beamten“ und Klaus Scheunemann stellt seine Stellungnahme nachfolgend zur Diskussion. – Es trifft sich gut, daß in diesen bewegten Monaten nicht nur der, zeitlich gesehen, zwangsläufig schwerfällige Diskussionsteil die interne Auseinandersetzung tragen muß. Der Verbandstag kam zur Fortsetzung der Debatte mehr als gelegen.

H. B.-C.

Wie die deutsche Einheit rechtlich am besten zu erreichen sei, ob über Artikel 23 oder Artikel 146 des Grundgesetzes (oder über eine Kombination beider Regelungen), das hat auch den Vorstand der HU beschäftigt. Der Bundesvorstand hat dazu einige sehr diskutabile, z. T. allerdings auch hochproblematische Ideen für eine gesamtdeutsche Verfassung veröffentlicht. So weit, so gut.

Mißbilligen möchte ich aber den von der HU in den März-Mitteilungen und auf HU-Aufklebern propagierten Slogan „Art. 23 – Kein Anschluß unter dieser Nummer“, selbst wenn hier bloß die Verliebtheit in einen Gag im Spiel war.

Artikel 23 GG regelt ausdrücklich den „Beitritt“ zum GG und wurde bereits mit Erfolg vom Saarland in Anspruch genommen. Alle Koalitionsparteien in der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR haben sich eindeutig auf diesen Weg festgelegt – von der SPD über die Liberalen bis zur DSU. Die Möglichkeit eines „Beitritts“ der DDR zum Grundgesetz gleichzusetzen mit einem „Anschluß“, wie er in der deutschen Geschichte 1938 vom Nazistaat im Falle Österreichs praktiziert wurde, das empfinde ich als demagogisch,

zumindest ist das eine üble Geschmacklosigkeit. Gerade weil wir als HU stets für die Verteidigung des Grundgesetzes eingetreten sind, sollten wir eindeutige Grundgesetzregelungen nicht mit demagogischen Tricks denunzieren und diffamieren, wie es etwa die PDS (SED) in durchsichtiger Absicht tut.

Ich bedaure in diesem Kontext sehr, daß Otto Schily, Beiratsmitglied und früher auch Vorstandsmitglied der HU, am DDR-Wahlabend keine bessere Idee zur Kommentierung des Wahlergebnisses hatte, als eine Banane vor die Kamera zu halten.

Insbesondere gegenüber den Menschen in der DDR, die sich mühsam freizuarbeiten versuchen von 58 Jahren Diktaturgeschichte, ist die Denunzierung eines eventuellen Beitritts der DDR zum Grundgesetz als „Anschluß“ ebenso deplaziert wie Schilys Bananen-Selbsttor.

Darf man künftig wieder auf sachlichere Argumente des Bundesvorstands hoffen ?

Für den Abdruck dieses Briefes im Diskussionsteil der nächsten Mitteilungen wäre ich dankbar – möglichst nicht gleich mit Stellungnahme des Vorstandes, damit vielleicht wirklich einmal eine Mitgliederdiskussion in Gang kommt.

Klaus Scheunemann, Frankfurt a. M.

Was wird aus dem Justiz- und Sicherheitsapparat der DDR ?

Hans-Jürgen Bartels aus Bielefeld ist beunruhigt über das deutsch-deutsche Zusammenspiel in Sicherheitsfragen und eine mögliche 'Umschulung' ehemaliger DDR-Juristen: „Justizminister Krumsiek (NRW) will in Drei-Monats-Kursen DDR-Juristen zu Demokraten umschulen lassen. Dazu sollen diese westdeutsche Justizkommentare etc. durcharbeiten, bei der bundesdeutschen Rechtsprechung hospitieren sowie Kurse an der Justizakademie in Recklinghausen belegen. Ein genauer Lehrplan für das gesamte Vorhaben ist schon ausgearbeitet (lt. Bericht der Neuen Westfälischen vom 12./13.4.90). Der Bundesjustizminister hat vor, bis 1991 alle DDR-Juristen in den Staatsdienst zu übernehmen. Einzelheiten über die Modalitäten sind mir nicht bekannt, jedoch ist das Schlimmste zu befürchten.

Mit westdeutscher Hilfe sollen in der DDR neue Sicherheitsdienste mit dem alten Personal aufgebaut werden. DDR-Innenminister Diestel fordert von der BRD westliche Waffen- und Überwachungstechniken. 'Weil der mit 2,5 bis 4 Millionen Arbeitslosen rechne, sei es besonders wichtig, einen gut funktionierenden Polizeiapparat zu haben. An erster Stelle (...) steht die Lieferung von Schußwaffen' (DER SPIEGEL Nr. 20 v. 14.5.90).“ Die HU solle sich dieser Problematik annehmen.

Verantwortlich für den Diskussionsteil: Heidi Behrens-Cobet, Semperstr. 3, 4300 Essen 1

Bitte **Mitgliedsbeiträge** überweisen
Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1 700 678 600
(BLZ 700 101 11)
Postgiro München 1042 00-807 (BLZ 700 100 80)
Spenden stärken unsere Arbeit
Name und Adresse bitte deutlich schreiben!

Berlin

Schwerpunkte der Arbeit des Berliner Landesverbands sind zur Zeit die Situation der Einwanderer und Flüchtlinge, die veränderte Situation durch den Wegfall der Mauer, Versuche, mit den Bürgerrechtsorganisationen in Ostberlin und der DDR in Kontakt zu kommen und die Situation im Strafvollzug.

Themen der Öffentlichkeitsarbeit (Plakate in U-Bahnhöfen und ein Informationsstand) waren erneut das Ausländerwahlrecht, dessen Einführung in Westberlin sehr schleppend vorankommt, während es in Ostberlin bereits bei der vergangenen Wahl erstmalig galt, und das neue Ausländergesetz. Bei diesem Gesetz haben wir exemplarisch und um auch deutsche Staatsangehörige auf die Gefahren, die das Gesetz beinhaltet, hinzuweisen, die vorgeschriebenen Spitzeldienste aller „öffentlichen Stellen“ für die Ausländerbehörden herausgestellt und zur Verweigerung dieser Spitzeldienste aufgerufen. Weitere Informationsstände dazu folgen am 16.6. auf dem Crellestraßenfest und am 5.7. in der Wilmersdorfer Straße. Unser entsprechendes Flugblatt erhält eine überarbeitete 2. Auflage.

Die Zusammenarbeit mit den DDR-Bürgerrechtsgruppen ist in den Bereichen Ausländer-/Asylrecht und Verfassungsschutz angelaufen. Ein gemeinsames Projekt soll die öffentliche Einforderung eines „HAUSES DER MENSCHENRECHTE“ für Berlin von Senat und Magistrat sein. Das nächste entsprechende Treffen wird am 27.6., 20 Uhr bei der HU stattfinden.

Für den Herbst ist in der FHSS Karl-Schrader-Straße eine Veranstaltung gegen die lebenslange Freiheitsstrafe unter Beteiligung der Justizsenatorin, von Betroffenen und Experten verschiedener Fachrichtungen geplant.

Die Geschäftsstelle muß möglicherweise Ende des Jahres wegen Kündigung der ganzen Büroetage, in der wir Untermieter sind, umziehen. Angebote von Büroräumen (für ca. 150 DM/Monat) nehmen wir gerne entgegen!!!

Essen

Mitglieder der Essener HU (und andere) initiierten im März dieses Jahres eine Anzeigenaktion mit Argumenten zur deutsch-deutschen Vereinigung (sh. „Essener Aufruf“ S. 26).

An aktuellen Diskussions-Veranstaltungen wurden durchgeführt: eine Lesung mit der Autorin des „Dresdner Stundenbuchs“ (einem Protokoll des Umbruchs in Dresden im Oktober/November 1989) am 6. März, ein Abend mit Dr. Lutz Hoffmann (Universität Bielefeld) zum Thema „Die Bundesrepublik ist kein Einwanderungsland? Fragen an die westdeutsche Ausländerpolitik“ am 21. Mai und eine Lesung und Diskussion mit der DDR-Autorin Helga Schubert zu ihrem Buch „Judasfrauen“ (über weibliche Denunziation während des Nationalsozialismus) am 11. Juni.

HU-Mitglieder aus der Umgebung Essens, die unsere Einladungen bislang nicht erhalten haben, können ihr Interesse daran beim Ortsverband bekunden (HU-Ortsverband Essen, Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel. 0201/228937).

Frankfurt

Die Mitgliederversammlung am 2. 5. wählte folgenden neuen Vorstand:

- Vorsitzender und Finanzreferent: Klaus Scheunemann
- Stellvertretende Vorsitzende: Birgit Freudemann, M.A.
- Beisitzer: Jürgen Gandela, Dr. Diether Hoffmann, Friedhelm Naudiet, Thomas Obeth, Renate Scheunemann, Dr. Eberhard Steinweg.

Kontaktadresse: Klaus Scheunemann, Wilhelm-Busch-Str. 45, 6000 Frankfurt/Main 50.

Sechs Gesprächsabende unter dem Titel „Multikulturelles Stadtgespräch“ veranstaltete die HU Frankfurt zusammen mit dem Amt

für multikulturelle Angelegenheiten von Anfang April bis Mitte Juni. Die Diskussionen umfaßten die Themen Wohnen, Arbeitsmarkt, Schule, Gesundheit und Religion. Den Auftakt der Reihe bildete die Veranstaltung „Multikulturelles Frankfurt: Problemskizze einer Metropole“, bei der Rosi Wolf-Almanasreh über die Arbeit des Amtes für multikulturelle Angelegenheiten informierte und Ülkü Schneider-Gürkan über das Türkische Volkshaus Frankfurt. Es folgten weitere Veranstaltungen:

- Ghettos oder Gemeinsamkeit? – Wohnprobleme von Deutschen und Ausländern in Frankfurt
- Konfliktfeld Arbeitsmarkt – Bleiben für Ausländer nur die schlechten Jobs?
- Ausländische Kinder an deutschen Schulen (Arbeitstitel)
- Was kränkt macht krank – Probleme des gesundheitlichen und psychosozialen Versorgteins fremder Mitbürger
- Zwischen Kreuzifix und Kopftuch – Konfessionelle Konflikte zwischen Deutschen und Ausländern

Marburg

Am 27. April fand in Marburg die Jahreshauptversammlung statt; Auszüge aus dem OV-Bericht von Franz-Josef Hanke:

Im abgelaufenen Jahr hat sich die Arbeit des Ortsverbandes stark auf die Teilnahme an der Initiative „Fra-Gen“ konzentriert, die sich vor allem durch ihre kritische Begleitung des Genehmigungsverfahrens für die gentechnische Produktion von Erythropoietin durch die Marburger Behringwerke einen Namen gemacht hat. Daneben waren wir an einer Veranstaltungsreihe zum § 129a unter dem Titel „Freiheit für die Feinde der Freiheit?“ beteiligt, die gemeinsam mit den JuSos und den Grünen organisiert wurde. Pech hatten wir mit der Auftaktveranstaltung, die als Streitgespräch zwischen Christian Lochte, Präsident des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz, und Falco Werkentin, Redakteur der Zeitschrift „CILIP – Bürgerrechte und Polizei“ und Mitglied des Berliner HU-Vorstands, geplant war: Lochte sagte seine Teilnahme nach Protesten gegen sein Auftreten kurzfristig ab; übrig blieb ein Vortrag von Werkentin vor rund 300 Besuchern. Auch der geplante Vortrag der Prozeßbeobachterin Ellen Olms über das Strafverfahren gegen Ingrid Strobl mußte wegen Erkrankung der Referentin kurzfristig abgesagt werden. [. . .]

Für den 7. Juni planen wir eine Veranstaltung mit dem Kasseler Hochschullehrer Christoph Türke mit dem Arbeitstitel „Fessel oder Freiheit?“ Außerdem steht noch die Entscheidung bevor, ob und wie die Reihe „Freiheit für die Feinde der Freiheit?“ weitergehen soll. [. . .]

München

Die Mitgliederversammlung im April hatte das Thema „Die Angst der Politiker vor dem Zivilen Ungehorsam – Endlosschleifen vor Bayerischen Gerichten“. Mitglieder der Kampagne „Ziviler Ungehorsam bis zur Abrüstung“ berichteten über ihr Entstehen, ihre Ziele und Aktionen:

Die Regionalgruppe München bildete sich 1985 als Teilgruppe der bundesweiten „Kampagne Ziviler Ungehorsam bis zur Abrüstung“, die – 1984 im Tübinger Raum gegründet – sich den Abzug der Mittelstreckenraketen Pershing II zum Ziel setzte. Da die legalen Formen des Protestes wie Demonstrationen, Menschenketten, schriftliche Appelle, keinerlei Wirkung zeigten (der damalige Innenminister Zimmermann: „Die demonstrieren – wir regieren!), wollte man durch zivilen Ungehorsam in Form von Sitzblockaden auf den Zufahrtsstraßen zu den Depots dieser Waffen den Druck auf die verantwortlichen Politiker verstärken. Bei ihren Aktionen orientiert sich die Gruppe an den Grundsätzen der Gewaltfreiheit Mahatma Gandhis und Martin Luther Kings. Sie ruft öffentlich mit Flugblättern zur Teilnahme an gewaltfreien Sitzdemonstrationen auf und nimmt selber daran teil.

Die Teilnahme an den Aktionen zivilen Ungehorsams bedeutet für jede/n persönliche Konsequenzen; d.h.: Strafbefehl über Geld-

strafen, bei Einspruch: Gerichtsprozeß. In den meisten Fällen erfolgt Verurteilung nach § 240 StGB, dem sog. „Nötigungsparagrafen“. Dann bleiben die Möglichkeiten: juristischer Kampf durch die Instanzen oder zahlen oder Ersatzfreiheitsstrafe – sprich: Knast! Bundesweit gab es seit 1984 schon weit über hundert Inhaftierte im Zusammenhang mit gewaltfreien Sitzblockaden.

Die Gruppe hat eine Liste mit ca. 50 Namen von ehemaligen Strafgefangenen – ab 1988 bis heute – unter Angabe der abgesessenen Gefängnistage herausgegeben. Manche Namen tauchen mehrfach auf und man hat den Eindruck, daß die Strafen 89/90 noch drakonischer sind als in den Jahren zuvor. Waren es in den früheren Jahren durchschnittlich Strafen von ca. 30 Tagen, so sind es 1990 100 Tage, 160 Tage, sogar 6 Monate und darüber.

Die Gruppe hält seit 1988 täglich von 17 Uhr bis 18 Uhr 30 Mahnwache in der Fußgängerzone unter dem Motto „Rüstungsgegner im Gefängnis“ und will das so lange tun, wie noch Leute wegen gewaltfreier Sitzblockaden verurteilt und eingesperrt werden.

Einem Mitsstreiter dieser Kampagne – Hannes Fischer – hat der OV München seinen Preis „Aufrechter Gang“ zugedacht. Hannes Fischer hat sich über Jahre hinweg trotz erheblicher staatlicher Repressionen für das Recht auf gewaltfreies Widerstehen gegen Atomraketen-Lager und für das Recht, dazu aufzurufen, eingesetzt. Er hat selbst in Mutlangen blockiert und ist wegen Nötigung verurteilt worden.

Der Preis „Aufrechter Gang“ ist ein ideeller Preis; mit ihm sollen alle diejenigen ausgezeichnet werden, die sich in Bayern für Bürgerrechte und Demokratie einsetzen und insbesondere staatliches Handeln oder den Untertanengeist gesellschaftlicher Organe nicht kritiklos hinnehmen.

Der Preis wird Ende September/Anfang Oktober in einer öffentlichen Veranstaltung übergeben; eine Einladung folgt.

Der OV München arbeitet in einem Aktionsbündnis „Wer schützt uns vor dem Staatsschutz?“ mit, das am 8. Mai mit einer Veranstaltung gegen die Novellen zum Verfassungsschutzgesetz und Polizeiaufgabengesetz protestierte und vor der Gefahr einer Art „Bayern-Stasi“ warnte (sh. S. 27)

Bildungswerk der HU Bayern

Im Juni hat das Bildungswerk zwei Veranstaltungen durchgeführt: eine Lesung zum 100. Geburtstag von Walter Hasenclever und ein Referat von Dr. Rolf Eckart über Positionen und Erfahrungen mit „15 Jahre Ethik-Unterricht in Bayern“.

Ende Juni fand in der Akademie Linden ein Wochenendseminar statt mit dem Titel „Sexualität – Was blieb vom Tabu?“

Bildungswerk der HU Nordrhein-Westfalen

Anfang Juli erscheint das neue Halbjahresprogramm des Bildungswerks, das kostenlos angefordert werden kann; eine Reihe aktueller Einzelveranstaltungen (zur politischen Justiz gegen Kommunisten, über Knastzeitungen z. B. ist noch in der Planung. Zwei Lehrerfortbildungen zur Freinet-Pädagogik 6 vom Kultusminister NRW als Lehrerinnen-Fortbildung anerkannt) stehen wieder auf dem Programm: vom 22. bis 27.10.1990 in Kleve für LehrerInnen der Sekundarstufe I (und andere pädagogisch und bildungspolitisch Interessierte; vom 16.9 bis 21.9.1990 für LehrerInnen der Sekundarstufe II und andere („Konzeptionen lebenswelt- und wissenschaftsorientierten Lernens“). Näheres auch dazu bei:

Bildungswerk der HU NRW, Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel. 02 01/22 79 82

Vor Gott sind tausend Jahre wie ein Tag!?

Wie der Bayer. Schulbuch Verlag die SchülerInnen mit Cäsium rechnen läßt

Auf einen eklatanten Fehler in einem Mathematikbuch des Bayerischen Schulbuch Verlags (bsv) hat der Arbeitskreis „Erziehung zur Erziehung“ der Humanistischen Union München in einem offenen Brief an den Verlag hingewiesen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Mathematikschulbuch Schmitt-Wohlfahrt, Ausgabe G, Buch 10, Algebra enthält auf S. 39 folgende Aufgabe über das Element Cäsium 137:

3. Das Element Cäsium (Cs 137) zerfällt mit einer Halbwertszeit von 9,7 Tagen. Welche Exponentialfunktion beschreibt den Zerfallsvorgang? Wieviel Prozent einer ursprünglichen Anzahl von Atomen sind nach 1 Woche, einem Monat (30 d), einem halben Jahr, einem Jahr noch vorhanden?

Wie spätestens seit der Tschernobyl-Katastrophe einem Großteil der Bevölkerung bekannt sein dürfte, beträgt die Halbwertszeit für Cs 137 30 Jahre und nicht, wie Sie (irrtümlich?) angeben, 9,7 Tage!

Rechnet man die Aufgabe mit Ihren Angaben, so wären nach 1 Woche 60,6% der ursprünglichen Anzahl von Atomen vorhanden, in Wirklichkeit sind es aber 99,98%! Nach einem Monat: bei bsv 11,7%, in Wirklichkeit 99,8%! Nach 1/2 Jahr: bei bsv 0.00021%, in Wirklichkeit 98,9%!

Nach 1 Jahr: bei bsv 0.0000000046%, in Wirklichkeit 97,7%!

Der nach Ihren Angaben zu berechnende atomare Zerfall einer Woche dauert in Wirklichkeit 21 1/2 Jahre, und der (bei Ihnen) von einem Jahr in Wirklichkeit 931 Jahre!

Wir erwarten von Ihnen, daß Sie diese Fehler schnellstens ausmerzen, und zwar nicht erst bei den nächsten Auslieferungen und Auflagen, sondern indem Sie allen bayerischen Gymnasien die richtigen Zahlen mitteilen!

Verlag: Humanistische Union e. V., Bräuhäusstraße 2, 8000 München 2, Telefon (0 89) 22 64 41/42

Erscheinungsweise: 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilungen ist Helga Killinger verantwortlich, für den Diskussteil Norbert Reichling, Klosterstraße 92, 4271 Dorsten 1

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600 (BLZ 700 101 11); Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 23. 7. 1990